

Frankfurter Allgemeine Dossier

2



FA.Z.-Foto / Dieter Rüchel

Erben - aber richtig!

Die einen vererben den Kindern einen Schatz. Die anderen hinterlassen ihnen Schulden. Mehrere hundert Milliarden Euro Vermögen werden in jedem Jahr in Deutschland vererbt. Der Staat verdient daran mit. Unser Dossier ist ein Leitfaden: So vermeiden Sie Fehler beim Erben und beim Vererben.

Juni 2019

Zwei Arten
von Erben
Seite 4

Haus zu
verschenken
Seite 6

Geschenke
können teuer
werden
Seite 9

Keine Angst vorm
Testament
Seite 12

Ein vergiftetes
Erbe
Seite 14

Partnerschaft und
Schenkung
Seite 17

Zahlen statt
Erben
Seite 22

Ausrüsten für die
letzte Reise
Seite 23

Service: Das
gehört in eine
Notfallmappe
Seite 30

Inhalt

Editorial.....	S.3
Reiche Erben - arme Erben.....	S.4
Haus zu verschenken.....	S.6
Verschenken auf Raten.....	S.9
Geheimkommando Testament.....	S.12
Das vergiftete Erbe des Opa P.....	S.14
Steuerfalle nichteheliche Partnerschaft.....	S.17
Schwiegerkinder in der Nachfolgeplanung.....	S.19
Kinder haften für ihre Eltern.....	S.22
Vorsorge für die letzte Reise muss sein.....	S.23
Viele Senioren brauchen das Ersparte für sich selbst.....	S.26
Auf Albträume vorbereitet sein.....	S.27
Die Notfallmappe meines Freundes.....	S.30

Impressum

Frankfurter Allgemeine Dossier
eMagazin der Frankfurter Allgemeinen Zeitung
© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main, 2019.
Alle Rechte vorbehalten.

Verantwortlicher Redakteur
Carsten Knop (Chefredakteur Digitale Produkte)

Redaktion und Gestaltung
Hans Peter Trötscher (F.A.Z.-Archiv, Leiter F.A.Z.-Research)

Projektleitung: Olivera Kipic (F.A.Z.-Archiv, Ressortleitung Content-Vermarktung)

Text: Corinna Budras, Marcus Jung, Frank Hannes, Thomas Klemm, Volker Looman, Daniel Mohr, Hanno Mußler,
Christian von Oertzen, Kerstin Papon, Anne-Christin Sievers

Infografik: Felix Brocker, Dirk Niebel / F.A.Z.-Grafik

Fotos: adobestock.com
Titel-Grafik: F-A-Z.-Foto / Dieter Rüchel

Produktion: F.A.Z.-Research

Anschrift: Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Hellerhofstraße 2-4, 60327 Frankfurt am Main

Geschäftsführung
Thomas Lindner (Vorsitzender)
Dr. Volker Breid

Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für Inhalte des Frankfurter Allgemeine Dossiers unter www.faz-rechte.de, Kontakt: nutzungsrechte@faz.de

Ein letzter Dienst

Der buckligen Verwandtschaft nichts und der braven Haushälterin alles. Wie im Film laufen Testamentseröffnungen selten ab. Meist mangelt es hierzulande schon am Testament dafür. Nur die wenigsten machen sich die Mühe, in ein paar Zeilen ihren letzten Willen darzulegen. Dabei gibt es für die Verwandtschaft ein Leben nach dem Tod. Und dies wird durch ein fehlendes Testament nicht unbedingt einfacher. Wer wie die meisten Deutschen keinen letzten Willen verfasst, überlässt seinen Nachlass - so klein er auch sein mag - der gesetzlichen Erbfolge.

**400
MILLIARDEN
EURO PRO JAHR
VERERBEN DIE DEUTSCHEN**

F.A.Z.-Grafik / Felix Brocker

Das kann die richtige Wahl sein, muss es aber nicht. Ein Testament aufzusetzen, ist kein Hexenwerk. Es muss handschriftlich verfasst und mit vollständigem Namen unterschrieben sein und Ort und Datum enthalten. Ansonsten gibt es keine formalen Vorgaben. Wichtig ist nur, dass möglichst klar und deutlich daraus hervorgeht, wie man sich die Aufteilung des Nachlasses vorstellt. Gerade bei Immobilien ist das wichtig, da sie sonst im Streitfall verkauft werden müssen, damit der Erlös entsprechend der Erbteile verteilt werden kann. Das Thema Erben gewinnt an Bedeu-

tung. In einer älter und reicher werdenden Gesellschaft stehen jährlich 400 Milliarden Euro zum Vererben an. Die Begehrlichkeiten des Staates an diesen Vermögen steigen. Eine höhere Besteuerung ist ein Hebel für eine gleichere Verteilung von Vermögen. Ob das politisch kommt, ist unklar. Aber über das Thema Verschenken sollte auch nachgedacht werden. So können eventuell Steuern gespart werden und der Schenker kann im Gegensatz zum Erblasser noch miterleben, wie er seinen Nachkommen und Freunden Gutes getan hat.

Auch sollte an die Zeit von möglicher Krankheit oder Pflege gedacht werden. Das sind nicht immer schöne Gedanken, aber für den Ernstfall ist eine eigene Willenserklärung von enormer Bedeutung und eine Erleichterung für die Angehörigen. Eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung sollte daher jeder haben. Auch das sind keine Hexenwerke. Niemand sollte sich diese Themen leicht machen. Aber darüber nachzudenken und in der Familie darüber rechtzeitig zu sprechen, kann für alle Beteiligten hilfreich sein. Warum nicht gleich im Urlaub damit anfangen?



F.A.Z.-Foto / Frank Röth

Ihr Daniel Mohr





Reiche Erben - arme Erben

Wer hierzulande eine Fabrik erbt, muss, wenn er Glück hat, keinen Cent Erbschaftsteuer zahlen. Beim Rest der Menschen langt der Fiskus ordentlich zu. Und das soll gerecht sein?

VON CORINNA BUDRAS

Nie gab es so viele Erben in Deutschland. Erstmals hat eine ganze Generation die Chance, ordentlich reich zu werden. Doch vom Erbe will im Normalfall auch der Fiskus einen Teil haben - nur eine kleine privilegierte Gruppe bleibt verschont: die Familienunternehmer. Denn das Erbschaftsteuergesetz begünstigt jenes Vermögen, das als Betriebsbeteiligung in Unternehmen steckt, meist im Mittelstand, dem Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Wer es geschickt anstellt, kann dort vererben, ohne dass der Nachfolger einen Cent an den deutschen Fiskus zahlt.

Allein im Jahr 2012 sind übertragene Vermögen im Wert von 40,2 Milliarden Euro steuerfrei gestellt worden. Bei privaten Vermögen ist das ganz anders: Wer sein Lebtag nur Immobilien gekauft oder Geldvermögen angehäuft hat, sorgt mitunter für hohe Steuerschulden bei seinen Erben. Von den Freibeträgen einmal abgesehen, kann solch ein Geldsegen eine Steuerlast von bis zu 50 Prozent nach sich ziehen. Über diese Ungleichbehandlung der Erben verhandelt am kommenden Dienstag das Bundesverfassungsgericht.

Schon 2012 hatte der Bundesfinanzhof die unterschiedliche Behandlung des Erbes als „verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang“ gegeißelt, der nicht durch „Sach- und Gemeinwohlgründe gerechtfertigt ist“. Übersetzt ist das die höfliche Bezeichnung für eine himmelschreiende Ungerechtigkeit,

die jeden normalen Erben trifft, der weder über Betriebsvermögen noch einen Trupp von Beratern verfügt, die aus den bestehenden Regeln das Optimum herausholen können. Die Finanzrichter nutzten deshalb die erstbeste Gelegenheit, die 2008 geschaffenen Regeln an die Verfassungsrichter in Karlsruhe zu schicken.

Dabei gibt es für das Privileg der Familienunternehmer durchaus sachliche Gründe. Fielen bei der Übergabe eines Unternehmens an die nächste Generation hohe Erbschaftsteuern an, wären in vielen Fällen die Erben genötigt, Teile des Unternehmens zu verkaufen, um das Geld für den Fiskus lockerzumachen. Das würde schlimmstenfalls Tausende Familienunternehmen in die Insolvenz treiben. Und von diesen traditionsreichen Familienunternehmen gibt es in Deutschland viele - und bedeutende. Die größten 4400 Familienunternehmen in Deutschland mit jeweils mehr als 50 Millionen Umsatz machen 20 Prozent des Gesamtumsatzes aus, rechnet der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) vor. Es kann wohl kaum Sinn einer Besteuerung sein, die Wirtschaft eines Landes zu zerstören.

Hinzu kommt das Problem der Bewertung des Unternehmens als Substrat der Besteuerung: Denn was ist schon ein Knopfhersteller auf der Schwäbischen Alb in fünfter Generation wert, der in seinem Teilsegment der schräg angeschnittenen Knopfleisten Weltmarktführer ist? Jede Zahl kann nur ein Näherungswert sein, die darauf beruhende Steuerlast nur eine willkürliche Schätzgröße - und in den Augen vieler Mittelständler ist dieser Wert angesichts der neuen rigiden deutschen Regelungen auch noch ein nachteiliger.

Deshalb half die Bundesregierung mit großzügigen „Verschonungsregeln“ nach. Unter bestimmten Voraussetzungen ver-

richtet der Fiskus sogar komplett auf die Steuer, solange die Arbeitsplätze für sieben Jahre gesichert werden. Wer fünf Jahre lang niemanden entlässt, dem werden immerhin 85 Prozent der sonst angesetzten Steuerschuld erspart. Das kann man sehr sinnvoll finden und gemeinwohlorientiert, wie der BDI. Man kann es aber auch für eine „steuerliche Bestrafung von Veränderung“ halten - wie der Präsident des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Clemens Fuest. „Die Verschonungsregel bestraft Umstrukturierungen“, sagt Fuest. „Sie zwingt Unternehmen dazu, fünf bis sieben Jahre lang nichts zu tun.“

Das Pikante: Von dieser Verschonungsregel kann jeder Erbe von Betriebsvermögen profitieren, ganz gleich, ob die finanziellen Mittel zur Begleichung der Steuerpflicht vorhanden sind oder nicht oder ob schon eine Stundung der Last Abhilfe schaffen könnte. Selbst die größten Unternehmen profitierten davon, monierten die Münchner Steuerrichter. Das jedoch begünstigt eine Konzentration von Unternehmensvermögen bei einer kleinen Gruppe von Personen.

Am meisten stößt sich der Bundesfinanzhof allerdings an einer üppigen Ausnahmeregelung. Kleine Unternehmen von nicht mehr als zwanzig Mitarbeitern sind von dieser Bedingung sogar befreit. Was nach einer bedeutungslosen Ausnahmeregelung klingt, betrifft in Wahrheit die breite Masse: In Deutschland haben mehr als 90 Prozent der Firmen nicht mehr als 20 Beschäftigte, heben die Münchner Richter hervor. Viel schlimmer allerdings sind die Umgehungsmöglichkeiten: Um in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen, ist eine kleine Gesellschaft schnell mal aus dem Boden gestampft. Der ungeniertesten Methode hat der Gesetzgeber freilich schon den Boden entzogen: Die „Cash-GmbH“, mit der Geldvermögen elegant in Betriebsvermögen umgewandelt werden konnten, hat der Gesetzgeber inzwischen verboten.

In den Chor der Kritiker sind inzwischen auch namhafte Ökonomen hinzugestoßen. Der „Wirtschaftsweise“ und Regierungsberater Lars Feld zum Beispiel. Oder eben sein Kollege, der ZEW-Präsident Clemens Fuest. „Die Erbschaftsteuer ist ungerecht, weil sie Vermögen in gutes und schlechtes Vermögen unterteilt“, sagt Fuest. „Sie zeigt deutlich, dass Steuern auch großen Schaden anrichten können, deshalb macht die Politik Ausnahmen. Doch die haben eben ungerechte Nebenwirkungen.“

Der Lösungsvorschlag, der im Raume steht, klingt denkbar einfach: ein einheitlicher Steuersatz von acht Prozent und großzügigere Stundungsregeln. So kann die Steuerschuld auf mehrere Jahre gestreckt werden, etwa indem jedes Jahr nur ein Prozent zu zahlen wäre. „Das könnten Unternehmen stemmen“, sagt Fuest. „Damit könnte der Staat sogar mehr Geld einnehmen als bisher.“

Doch schon rebellieren die Unternehmer: Wer will schon acht Prozent zahlen, wenn er zum heutigen Stand die Unternehmensnachfolge kostenlos regeln kann. Aus Angst vor neuen

Regeln haben viele Betriebe die Regelung der Nachfolge vorgezogen: Die Zahl der Schenkungen ist in den vergangenen Jahren drastisch angestiegen. Auch die Linken sind empört: Acht Prozent für alle klingt trivial, wenn sich der Staat heute in der Spitze bis zu 50 Prozent holen kann, zumal die Erbschaftsteuer stets ein Gerechtigkeitsempfinden befriedigt: Warum sollte sich der faule Erbe auf den Meriten eines emsigen Vorfahren ausruhen, während Arbeitnehmer mit üppiger Einkommensteuer geschöpft werden? Dabei gerät in Vergessenheit, dass die Erbschaftsteuer in Deutschland ohnehin nur eine Bagatelle ist: Schon seit Jahren dümpelt sie bei vier Milliarden Euro herum, vielleicht können es in diesem Jahr fünf werden. Dass trotzdem viel auf dem Spiel steht, ist bestens bekannt. Nicht umsonst hat das Bundesverfassungsgericht dafür eigens eine mündliche Verhandlung anberaunt. Das tut es nicht einmal ein Dutzend Mal im Jahr. Doch für die Erbschaftsteuer lohnt es sich, in die roten Roben zu schlüpfen. Am kommenden Dienstag ist es so weit. Alle Rechte vorbehalten



Alle Rechte vorbehalten, © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main. Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf www.faz-rechte.de



Haus zu verschenken

F.A.Z. Einspruch, 01.10.2018

Das Eigenheim schon zu Lebzeiten an die Nachkommen weiterzugeben hat Vorteile. Man kann Steuern sparen oder dafür sorgen, dass das Haus in die gewünschten Hände gelangt. Trotzdem sollte eine Schenkung gut überlegt sein.

VON ANNE-CHRISTIN SIEVERS

Häuser und Wohnungen werden in Zeiten steigender Kaufpreise immer wertvoller. Wer eine Immobilie in Großstädten wie Hamburg, Frankfurt oder München besitzt, hat hohe Summen zu vererben, die für die Bedachten einem Gewinn im Lotto gleichen. Laut einer Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach enthalten mehr als die Hälfte der Nachlässe, die in den nächsten Jahren in Deutschland von einer Generation auf die andere übergehen, auch Immobilien. Wer das Eigenheim an seine Nachkommen weitergeben will, sollte sich frühzeitig Gedanken machen, ob er sie vererben oder zu Lebzeiten verschenken will. Denn es gibt einige Vorteile, die eine Schenkung attraktiv machen.

Der wohl wichtigste Vorzug sind steuerliche Ersparnisse: „Grundsätzlich werden Schenkung und Erbe zwar gleich besteuert, bei hohem Vermögen lohnt sich eine Schenkung aber, vor allem wegen der Freibeträge“, erklärt Udo Völlings, Fachanwalt für Familienrecht aus Köln. So können Ehe- oder eingetragene Lebenspartner eine Immobilie bis zu einem Wert von 500000 Euro erben oder geschenkt bekommen, ohne darauf Steuern zahlen zu müssen. Für Kinder liegt der Freibetrag bei 400000 Euro, für Enkel bei 200000 Euro und für alle anderen bei 20000 Euro - egal, ob es sich um den Neffen, die Schwester, den Lebenspartner, mit dem man nicht verheiratet ist, oder den Nachbarn handelt.

Erst wenn der Wert der Immobilie den persönlichen Freibetrag überschreitet, fällt Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer an - und zwar auf den Betrag, der nach Abzug des Freibetrags übrig bleibt. Der Steuersatz hängt vom Wert des Geschenks oder Erbes und dem Verwandtschaftsgrad ab: So zahlen Kinder und Eheleute auf die ersten 75000 Euro oberhalb des Freibetrags eine Abgabe von 7 Prozent, bei großen

Vermögen von mehr als 26 Millionen Euro steigt die Steuer auf bis zu 30 Prozent.

Das Besondere an Schenkungen ist, dass Betroffene den Freibetrag alle zehn Jahre neu ausschöpfen können. Häufig liegt der Wert einer Immobilie nämlich darüber. In diesem Fall kann es sinnvoll sein, das Haus stückchenweise zu übertragen, etwa indem der eine Teil verschenkt und der andere später vererbt wird. Wenn zwischen Schenkung und Erbfall mindestens zehn Jahre liegen, wird das Geschenk nicht aufs Erbe angerechnet und bleibt innerhalb der Freibetragsgrenzen steuerfrei. Will ein Vater seinem einzigen Kind das Eigenheim im Wert von 500000 Euro vermachen, so schenkt er ihm erst einen Teil der Immobilie in Höhe von 400000 Euro und vererbt ihm später die restlichen 100000 Euro Hauswert. Stirbt der Vater jedoch innerhalb der 10-Jahres-Frist, rechnet das Finanzamt die Schenkung voll aufs Erbe an - selbst wenn nur ein Jahr fehlt. In diesem Fall müsste das Kind auf die 100000 Euro über dem Freibetrag Erbschaftsteuern zahlen. Es lohnt sich also, früh mit dem Verschenken zu beginnen.

Engste Angehörige genießen noch weitere Privilegien: Gibt ein Mann das gemeinsam bewohnte Haus an seine Ehefrau weiter, so bleibt das Geschenk unabhängig vom Freibetrag steuerfrei. Im Erbfall müsste der Ehepartner darin zehn weitere Jahre leben, um Steuerfreiheit zu genießen. Für Kinder, die das Haus erben, gilt dasselbe, sofern die Wohnfläche nicht mehr als 200 Quadratmetern misst. Für jeden weiteren Quadratmeter fallen Steuern an. Großeltern können statt der Kinder auch ihre erwachsenen Enkel bedenken. Der Vorteil: Die Schenkung- oder Erbschaftsteuern werden nur einmal anstatt zweimal fällig.

Es gibt noch viele weitere Gründe, die Eigentümer zum Schenken motivieren, weiß Anwalt Völlings. Die einen wollen zu Lebzeiten für eine gerechte Verteilung sorgen und Streit vermeiden, die anderen vermachen das Häuschen den Kindern, damit es das Sozialamt im Pflegefall nicht einkassiert. Doch selbst wenn die Schenkung länger als zehn Jahre zurückliegt und das Sozialamt sie nicht zurückfordern kann, bleiben die Kinder unterhaltspflichtig - das Amt holt sich das Geld über Einkommen und Vermögen.

Ein beliebtes Motiv für die Hausschenkung ist ebenfalls, die gesetzliche Erbfolge zu umgehen und den Pflichtteil zu verringern, der nahen Angehörigen zusteht. „Grundsätzlich darf ich an jeden schenken, das ist mein gutes Recht“, sagt Völlings. Anderes gilt, wenn man durch einen Erbvertrag oder ein mit dem Ehepartner erstelltes Testament (etwa Berliner Testament) gebunden ist - diese haben Vorrang und lassen sich nachträglich nicht mehr ändern. Verschenkt die Ehefrau das Haus nach dem Tod ihres Mannes dennoch an den Lieblingssohn, lässt sich die Schenkung anfechten.

Hat ein Mann kein gemeinsames Testament mit seiner Frau erstellt, kann er das Familienhaus nach dem Tod der Gattin getrost seiner jungen Freundin schenken. Im äußersten Fall gehen die Kinder sogar leer aus. Würde der Mann seine Freundin als Erbin einsetzen, hätten sie Anspruch auf die Hälfte des Hauses. Selbst wenn die Lebensgefährtin auf eine Schenkung hohe Steuern zahlen muss, weil sie nicht verheiratet sind, lässt sich so der Pflichtteil für die Nachkommen reduzieren. Für jedes volle Jahr, das nach der Schenkung vergeht, sinkt der Pflichtteilsanspruch auf das Haus um 10 Prozent. Lebt der Mann nach der Schenkung mehr als zehn Jahre, entfällt er ganz. Das gilt aber nur für die Immobilie, auf den Rest des Vermögens besteht der Anspruch weiterhin.

„Um Immobilieneigentum zu Lebzeiten zu übertragen, muss man immer zum Notar“, beschreibt Anwalt Völlings das Prozedere. Denn ein vom Notar beurkundeter Übergabe- oder Schenkungsvertrag ist nötig, um den neuen Eigentümer im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Notar meldet die Schenkung dem zuständigen Finanzamt, das den Grundbesitz bewertet; meist fallen diese Werte niedriger als die Verkehrswerte aus. Im Schenkungsvertrag kann der Eigentümer festlegen, was bis zu seinem Tod mit dem Eigenheim geschehen soll.

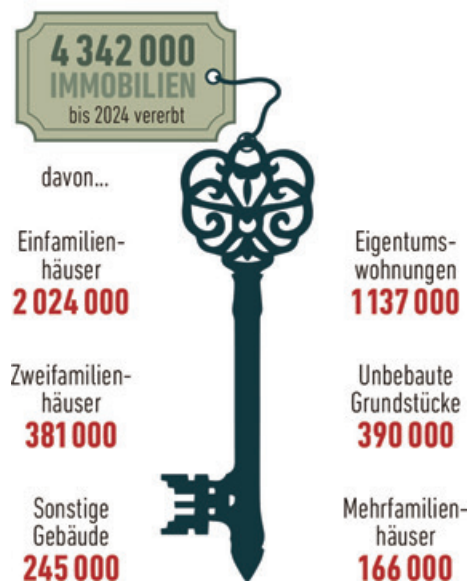
Um sich selbst abzusichern, ist es für den Schenker ratsam, sich ein lebenslanges Wohnrecht einräumen oder Nießbrauch vorbehalten zu lassen. Beide werden im Grundbuch als Belastungen eingetragen. Mit dem Nießbrauch behält er das wirtschaftliche Recht an der Immobilie auf Lebenszeit. Das heißt, der frühere Eigentümer darf nicht nur dort wohnen, sondern auch Miete einnehmen, neue Mietverträge abschließen oder alte kündigen. „Außerdem lässt sich der Wert der Schenkung mit einem Nießbrauchrecht mindern“, erläutert Völlings. Je jünger der Schenker, desto höher die Wertminderung - das hilft, unter den Freibeträgen zu bleiben.

Ältere Menschen sollten aber zunächst an sich denken und nicht leichtfertig ihr Hab und Gut weggeben, selbst wenn Angehörige sie unter Druck setzen: „Was weg ist, ist weg“, gibt der Jurist zu bedenken. „Man sollte eine Immobilie nur verschenken, wenn man genug weiteres Vermögen besitzt und sicher ist, dass man zu Lebzeiten nicht mehr auf sie zurückgreifen muss.“ Hat man viel zu verteilen, sind Schenkungen eine bessere Idee, als wenn das Eigenheim den größten Vermögenswert bildet und später als Kreditsicherung, für den Lebensunterhalt oder die Altersvorsorge gebraucht wird. Die Sorge, dass die nächste Generation von der Steuerlast eines

Erbes erdrückt wird, ist aufgrund der hohen Freibeträge ohnehin oft unbegründet. Bevor man ans Schenken denkt, sollte man also potentielle Erbschaftssteuern ausrechnen und sich vom Notar oder Fachanwalt beraten lassen.

Denn hat man das Haus erst an die Nachkommen abgetreten, lässt sich das nicht so leicht rückgängig machen. „Das geht nur bei eigener Bedürftigkeit und grobem Undank“, sagt Völlings. Gehe dem Schenkenden innerhalb von zehn Jahren nach der Schenkung das Geld aus, könne er die Immobilie zurückfordern. Grober Undank liegt etwa vor, wenn der Beschenkte dem Schenker nach dem Leben trachtet, ihn misshandelt, grundlos anzeigt oder ihm das Wohnrecht verwehrt. „Auch wenn man das Geschenk unter Bedingungen gestellt hat, die nicht erfüllt werden, bekommt man es zurück.“

IMMOBILIEN ALS VERMÄCHTNIS



F.A.Z.-Grafik Felix Brocker (Grafik) / Thomas Klemm (Text)

Eine Schenkung lässt sich laut Völlings an jede Bedingung knüpfen, „solange sie nicht sittenwidrig ist oder gegen das Gesetz verstößt“. Egal, ob es darum gehe, täglich Omas Grab zu gießen, den Familienbetrieb weiterzuführen oder die Pflegekosten für den Schenker zu bezahlen. Für bestimmte Fälle lassen sich Rückforderungsansprüche sichern: Zum Beispiel wenn der Sohn sich scheiden lässt oder frühzeitig stirbt, geht der Besitz dann nicht in die Schwiegerfamilie über. Auch wenn der Beschenkte Insolvenz anmeldet, fällt das Haus an den ursprünglichen Eigentümer zurück, damit der Gläubiger nicht darauf zugreift. „Wenn ich die Auflagen nicht erfüllen möchte, muss ich das Haus ja nicht annehmen“, sagt Völlings.

Manchmal kann es besser sein, ein solches Geschenk auszuschlagen. Denn für den Beschenkten stellt es mitunter ein Risiko dar. So muss er die fälligen Schenkungsteuern selbst dann zahlen, wenn er kein Barvermögen besitzt. Auch wenn das Haus überschuldet oder ein Sanierungsfall ist, sollte er besser abwinken. Von einem rät Völlings den Nachkommen

dringend ab: „Hände weg von persönlicher Pflege als Bedingung für eine Hausschenkung, daran können Ehen und ganze Familien zerbrechen.“ Meist setzt der Schenker eine Frist. Wird das Geschenk in diesem Zeitraum nicht abgelehnt, gilt es als angenommen.

„Auch wenn durch die Schenkung eine Eigentümergemeinschaft entsteht, sollte man beim Notar vorher klären, wer welche Kosten trägt, damit es später nicht zu bösen Überraschungen kommt“, rät der Anwalt. Das ist etwa der Fall, wenn ein Elternteil ein Stück seines Hauses den Kindern schenkt oder die ganze Immobilie an sie weitergibt und sich den Nießbrauch vorbehält. Laut Gesetz muss der Nießbrauchsberechtigte nur normale Instandsetzungen zahlen, der Beschenkte hingegen hat als neuer Eigentümer für große Sanierungen aufzukommen. Muss das Dach repariert oder die Heizung ausgetauscht werden, können die Aufwendungen in die Zehntausende gehen.

Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main. Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf www.faz-rechte.de

Verschenken in Raten



Ist es sinnvoll, wenn Eltern schon zu Lebzeiten das Haus auf die Kinder übertragen? Die Gestaltungsmöglichkeiten erlauben vieles: Im Haus wohnen bleiben oder über die Mieteinnahmen weiter verfügen und dennoch Erbschaftsteuer sparen.

VON HANNO MUSSLER

Seit 74 Jahren hat es auf deutschem Boden keinen Krieg mehr gegeben. Große und kleine Vermögen sind entstanden, von denen viele gerade an die nächste Generation übergehen. Durch die große Erbschaftsteuerreform im Jahr 2009 liegen jetzt die Steuerwerte der Immobilien nahe an den Verkehrswerten, und diese sind bekanntlich in den vergangenen Jahren oft stark gestiegen. Damit verschärft sich die Erbschaftsteuerfrage, denn die früher maßgebenden, sehr niedrigen Einheitswerte sind nicht mehr anzusetzen. Doch weiterhin gibt es viele Möglichkeiten, die Erbschaftsteuerzahlung zu drücken.

Rechtsanwalt und Steuerberater Christian Roth von der EY Law GmbH kennt viele Fälle aus seiner Praxis wie diesen: Mutter Renate wurde 2005 Witwe. Als ihr Mann Dieter damals vor 14 Jahren starb, entschloss sich Renate, das Familienheim zu verkaufen. Es sei viel zu groß für sie allein, gestand sie sich nach kurzem Ringen ein. Christian, der einzige Sohn, hatte an dem Haus auch kein Interesse. Er hatte sich in einer anderen Stadt niedergelassen. Für das Geld aus dem Hausverkauf kaufte Renate eine Gewerbeimmobilie, die sie vermietete, um ihre Rente aufzubessern. Und die Verwaltung der Immobilie hielt Renate beschäftigt. Ihr allein genügte eine kleine Wohnung, die sie anmietete und in der sie seitdem wohnte.

Vor Dieters Tod hatten die Eheleute ein gemeinschaftliches Testament geschrieben. Darin hatten sich die beiden Ehepartner gegenseitig als Alleinerben eingesetzt. Die Hälfte des Familienheims, das Aktiendepot und das weitere Vermögen fielen nach dem Tod Dieters daher allein Renate zu. Nun ist

auch Renate im Alter von 89 Jahren gestorben.

Jetzt erbt Sohn Christian alles von seiner Mutter: Die Gewerbeimmobilie, die Aktien im Wert von 260 000 Euro und noch 140 000 Euro in bar, die Renate über die Jahre aus den Mieteinnahmen und der Rente angespart hat und die auf einem Bankkonto lagen. In die Trauer über den Tod seiner Mutter platzt das Finanzamt. Zu Christians Ärger fordert es von ihm, er solle eine Erbschaftsteuererklärung abgeben. Dafür muss er mit Hilfe eines Steuerberaters zunächst einmal die Immobilie bewerten. Dabei kommt heraus: Die Gewerbeimmobilie hat einen Wert von 380 000 Euro. Zusammen mit den Aktien und dem Bargeld hat Christian damit 780 000 Euro geerbt. Weil Christian im Verhältnis zu seiner Mutter aber nur einen Freibetrag von 400 000 Euro hat, setzte das Finanzamt für den darüber hinausgehenden Betrag von 380 000 Euro zu einem Steuersatz von 15 Prozent 57 000 Euro fest. Gut, dass Christian für die Zahlung der Steuer auch Bargeld geerbt hatte. Ansonsten wäre er jetzt gezwungen gewesen, entweder Aktien oder das Haus zu verkaufen.

Was hätte die Familie besser machen können? Der Volksmund spricht vom "Vererben mit warmer Hand". Damit ist gemeint: Schon zu Lebzeiten Vermögenswerte, insbesondere Immobilien, auf die Kinder oder auch Enkelkinder zu übertragen. Dahinter steckt eine emotionale und vor allem eine finanzielle Komponente: Der Schenker nutzt die Chance, zu Lebzeiten noch die Reaktion der Beschenkten, sei es Freude oder Enttäuschung über seinen (fast) letzten Willen zu erleben. Bei mehreren Erben kann er durch Schenkung versuchen zu vermeiden, dass es zu Streit kommt; er kann aber gerade auch Streit sähen. Und - darum soll es hier vor allem gehen - es können steuerliche Vorteile genutzt werden: Alle 10 Jahre kann der Erbschaft- beziehungsweise Schenkungssteuerfreibetrag des Bedachten abermals in voller Höhe genutzt werden.

Eine Immobilie oder sogar das Familienheim schon früh dem Kind oder den Kindern zu überlassen, will natürlich gründlich überlegt sein. Das mehrmalige Nutzen der Schenkungs- beziehungsweise Erbschaftsteuerfreibeträge ist das eine. Viele Eltern scheuen meist davor zurück, das Familien-

heim vollständig abzugeben. Denn viele haben Angst, im Alter zu verarmen. Auch wollen die meisten es weiter bewohnen und sind anders als Renate nicht bereit, sich zu verkleinern. Obwohl gerade das Wegwerfen von über das Leben hinweg angesammelten Utensilien wie mehrere Tee- und Kaffeeservicen oder auch Reiseunterlagen durchaus befreiend wirken kann, wie Leute berichten, die den Verkleinerungsschritt gewagt haben.

"Daher wird der Nießbrauch in der Regel so vereinbart, dass die Eltern nicht nur die Mieten erhalten, sondern auch die Lasten und Kosten des Hauses übernehmen müssen", erzählt Anwalt Roth.

Geht es den Eltern ausschließlich darum, die Immobilie weiter selbst zu bewohnen, dann kommt anstelle eines Nießbrauches ein Wohnungsrecht in Frage.

Freibeträge für Schenkungen und Erbschaften

	Freibetrag (\$16 ErbStG)	Steuerklasse (\$15 ErbStG)
für Ehepartner und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft*	500 000 €	I
für Kinder und Enkelkinder, deren Eltern verstorben sind, sowie für Stief- und Adoptivkinder	400 000 €	I
für Enkelkinder	200 000 €	I
für Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Erbschaft	100 000 €	I
für Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Schenkung, für Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20 000 €	II
für alle anderen Empfänger einer Schenkung oder Erbschaft	20 000 €	III

Steuersätze auf Schenkungen und Erbschaften

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuersatz in Steuerklasse		
	I	II	III
75 000 €	7%	15%	30%
300 000 €	11%	20%	30%
600 000 €	15%	25%	30%
6 000 000 €	19%	30%	30%
13 000 000 €	23%	35%	50%
26 000 000 €	27%	40%	50%
über 26 000 000 €	30%	43%	50%

* Eingetragene Lebenspartner werden wie weiter entfernte Verwandte in Steuerklasse III eingestuft. Das führt zu deutlich höheren Steuersätzen als bei Ehegatten. Um eine Gleichstellung mit Ehepartnern zu erreichen, gilt für Lebenspartner ein Freibetrag von 500.000 € – also genauso viel wie bei Ehegatten.

Es lassen sich jedoch für Schenkungen "Sicherungen" einziehen, um den größten Ängsten vorzubeugen. Falls es sich um eine vermietete Immobilie wie bei Renate handelt, sollen die Mieteinnahmen oft der Alterssicherung dienen. Für diese Fälle bietet es sich an, die Immobilie an die Kinder zu schenken, sich aber einen "Nießbrauch" oder ein "Wohnungsrecht" vorzubehalten. Gleichgültig, welche der beiden Optionen gewählt wird, es bleibt anschließend in der Praxis alles beim Alten. Lediglich formal stehen die Kinder nach Abschluss des Schenkungsvertrages beim Notar im Grundbuch und sind fortan Eigentümer der Immobilie.

Bei einem Nießbrauch haben die Eltern nicht nur die Möglichkeit, in der Immobilie selbst zu wohnen, sie können auch die Mieteinnahmen, die sie natürlich weiterhin versteuern müssen, für sich beanspruchen. "Der Nießbrauch ist eine komfortable und sehr umfangreiche Nutzungsvariante. Zudem auch eine sichere, denn das gesamte Nutzungsrecht bleibt dem Schenkenden erhalten", urteilt der Verband Wohneigentum NRW e.V. Doch ganz ohne Fallstricke ist der Nießbrauch nicht. Das Internet ist voll von Beiträgen, in denen sich Eltern und Kinder streiten über Fragen wie: Wer bezahlt die teure Reparatur des Daches, wenn die Eltern Bewohner und die Kinder Eigentümer sind? Tatsächlich sollte man das vorher klären.

Es unterscheidet sich zum Nießbrauch im Wesentlichen darin, dass die Immobilie lediglich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden kann. Ein Wohnungsrecht kann, anders als der Nießbrauch, auch nur an einen Teil einer Immobilie, zum Beispiel an eine von mehreren Wohnungen, geknüpft sein. Deshalb rät Anwalt Roth dazu, bei einem Wohnungsrecht immer ausdrücklich zu regeln, welche Kosten und Lasten der Eigentümer und welche der Wohnungsberechtigte tragen soll. Denn nach dem Gesetz trage der Wohnungsberechtigte nur die gewöhnlichen Unterhaltungskosten und die durch ihn verursachten Wohnnebenkosten wie Heizung, Wasser und Strom. Zur Absicherung für die Eltern sollte der Nießbrauch beziehungsweise das Wohnungsrecht im Grundbuch eingetragen werden. Ist dieses an erster Stelle im ansonsten lastenfreien Grundbuch eingetragen, sind die schenkenden Eltern für den Fall geschützt, dass das eigene Kind einmal in finanzielle Schwierigkeiten geraten sollte und die Zwangsversteigerung der Immobilie droht.

Ist der Nießbrauch oder ein Wohnungsrecht nicht gewünscht, können die Eltern mit dem Kind auch die Zahlung einer monatlichen Leibrente vereinbaren oder durch die Übertragung ihre Pflege absichern. Ganz nach dem Motto: Ich schenke dir mein Haus und du pflegst mich, wenn ich alt bin. Bei solchen

Pflegeklauseln sollte aber darauf geachtet werden, dass die Verpflichtungen genau bestimmt werden und auch geregelt wird, wer das Pflegegeld der Pflegeversicherung erhält. Wer in Familien mit solchen "Pflege-Deals" hineinhört, erfährt zumindest manchmal auch Unzufriedenheit der Beschenkten bis hin, dass ihnen der zu pflegende Schenker "die Hölle heiß" mache. Also sollten sich nicht nur die Schenker, sondern auch die Beschenkten genau überlegen, worauf sie sich einlassen.

Nehmen die Eltern eine Immobilienschenkung schon zu Lebzeiten vor, sollten sie auch bedenken, dass das Kind Eigentümer wird und das Haus verkaufen oder belasten kann. Stirbt das Kind wider Erwarten vor seinen Eltern, werden dessen Erben Eigentümer der Immobilie. Ist das Kind verheiratet und hat schon eigene Kinder, so erben diese, wenn nicht in einem Testament abweichendes vorgesehen wurde. Die Eltern gehen leer aus.

Das Gesetz sieht lediglich zwei Fälle vor, in denen die gut gemeinte Schenkung zurückgefordert werden kann: Verarmen die Eltern innerhalb von zehn Jahren, können sie das Geschenk zurückfordern. Ein Rückforderungsrecht besteht außerdem auch bei grobem Undank. Dafür muss sich das Kind gegenüber seinen Eltern jedoch einer schweren Verfehlung schuldig gemacht haben.

Es ist daher ratsam, in der Schenkungsurkunde vertraglich weitere Rückforderungsrechte zu vereinbaren, um die Schenkung "ungeschehen" zu machen, wenn sich die Dinge nach der Schenkung anders entwickeln als vom Schenker erwartet. So kann etwa vereinbart werden, dass das Kind die Zustimmung der Eltern benötigt, wenn es das Haus verkaufen oder belasten will und ansonsten die Eltern zur Rückforderung berechtigt sind. Für den Fall, dass das Kind vor den Eltern verstirbt, wird in der Regel ebenfalls ein Rückforderungsrecht vorgesehen. Auch für diese Rückforderungsrechte empfiehlt Rechtsanwalt Roth die Eintragung im Grundbuch als "Rückauflassungsvormerkung", damit das Rückforderungsrecht auch gegen einen Dritten durchgesetzt werden kann, etwa für den Fall, dass das Kind die Immobilie an diesen Dritten schon verkauft hat.

Und was passiert, wenn ein Elternteil pflegebedürftig wird? Kann das Sozialamt dann auf das Haus zugreifen, um das Altenheim zu finanzieren? Reicht die Rente für dessen Kosten nicht aus, dürfen Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden. Dabei gilt jedoch: Zuerst ist das eigene Einkommen und das eigene Vermögen, mit Ausnahme eines (kleinen) Schonbetrages, zu verwerten. Unter Umständen ist auch die eigene Immobilie zu verwerten. Erst wenn das alles nicht aus-

reicht, springt der Staat ein. Haben die Eltern das Haus schon vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit an ihre Kinder verschenkt, sich diesen gegenüber aber etwa einen Nießbrauch am Haus vorbehalten, wird der Sozialhilfeträger verlangen, von dem Recht zur Vermietung Gebrauch zu machen und die Miete zur Deckung der Pflegekosten zu verwenden. "Behalten sich die Eltern an dem Schenkungsgegenstand noch Rechte vor, ist also Vorsicht geboten", sagt Roth.

Zurück zu unserem zu Beginn geschilderten Fall: Hätte Mutter Renate sich schon vor über zehn Jahren dazu entschieden, vielleicht schon einmal die Gewerbeimmobilie auf Sohn Christian unter Vorbehalt eines Nießbrauchs zu übertragen, dann hätte Christian nun die 57 000 Euro Erbschaftsteuer sparen können. Denn für die Schenkung, beispielsweise im Jahr 2007, hätte Christian den Erbschaft- und Schenkungsteuerfreibetrag von 400 000 Euro nutzen können. Damit wäre das Haus im Wert von 380 000 Euro abgedeckt gewesen, und Schenkungsteuer wäre nicht angefallen. Aufgrund des Nießbrauchs hätte Renate weiterhin die Mieteinnahmen erhalten und davon ihren Lebensabend bestreiten können.

Im Jahr 2019 hätte Renate nun nur noch das Depot und das Bargeld vererbt. Weil die zehn Jahre bereits abgelaufen waren, stünde Sohn Christian der Erbschaft- und Schenkungsteuerfreibetrag von 400 000 Euro abermals zu. Aktien im Wert von 260 000 Euro und 140 000 Euro Bargeld wären steuerfrei vererbt worden. Da dies versäumt wurde, hat Christian nach Steuern nicht Vermögen von 780 000, sondern von 723 000 Euro geerbt.

Dem hier diskutierten Fall liegt eine einfache Konstellation zugrunde: Ein Ehepaar beziehungsweise eine Witwe mit ungestörter Beziehung zu ihrem einzigen Kind. Die Überlegungen werden deutlich komplexer bei zerrütteten Familienverhältnissen und mehreren (Patchwork-) Kindern. Viele Eltern scheuen sich ein Testament zu machen wegen der komplexen Rechts- und Steuerfragen und natürlich auch, weil sich kaum jemand gern mit seinem Tod beschäftigt. Aber die Gestaltungsmöglichkeiten die es schon für diesen hier geschilderten einfachen Fall gibt, zeigen: Es lohnt, sich Gedanken zu machen. Um die Freibeträge mehrmals zu nutzen, sollten gerade Vermögende frühzeitig - das heißt: mit deutlich mehr als zehn Jahren verbleibender Lebenserwartung - Maßnahmen zur Vermögensübertragung innerhalb der Familie planen und sich dafür Rat von Anwälten und Steuerberatern suchen.

Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main. Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf www.faz-rechte.de

Geheimkommando Testament



Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.05.2019

Viele Faktoren sind wichtig, damit innerhalb einer Familie Vermögen generationsübergreifend ohne Streit erhalten und fortentwickelt werden kann. Rechtliche und steuerliche Aspekte können dabei eine wichtige Rolle spielen. Sie sind aber allein keineswegs ausschlaggebend.

VON CHRISTIAN VON OERTZEN UND FRANK HANNES

Ein veraltetes Testament oder ein uralter Gesellschaftsvertrag müssen nicht zwingend ein Stolperstein für eine gelungene Streit vermeidende Erbaueinandersetzung sein, wenn die Familie die rechtlichen Schwierigkeiten durch positive Kommunikation lösen kann. Der größte Wertvernichter in einem Erbfall sind nicht Steuern oder Pflichtteilsansprüche, sondern der Familienstreit. Da ein solcher Streit hoch emotional, manchmal geradezu irrational geführt wird, menschliche Beziehungen und Verhältnisse zerstört und ganz erhebliche Beratungskosten auslöst und Narben hinterlässt. Neben dem möglichen wirtschaftlichen Schaden kann es also zur unumkehrbaren Zerrüttung von engen Familienbanden kommen, was wohl jeder Erblasser zu verhindern gedenkt.

Eine Ursache für einen Erbstreit ist die fehlende lebzeitige Kommunikation. Vermögensinhaberinnen und Vermögensinhaber, die sich mit dem Thema Testament beschäftigen, insbesondere wenn ihre Kinder schon erwachsen sind und eigene Familien haben, stehen damit vor der Frage, ob sie überhaupt über ihre testamentarischen Regelungen sprechen sollen und wenn ja, wann und wie. Ist das Testament eine geheime Kommandosache, die zu verheimlichen und zu vergraben ist, und mit der man überfallartig aus dem Grab heraus die Familie angenehm oder unangenehm überrascht - oder

handelt es sich um ein Dokument, das man gemeinsam in einem familientherapeutischen Workshop erarbeitet?

Nach unserer Erfahrung ist weder das eine noch das andere richtig. Ein Testament ist der letzte Wille des Vermögensinhabers. Primär geht es um seine Wünsche und Vorstellungen und seine Überlegungen. Der Erblasser trifft die Entscheidungen. Es ist sein Vermögen. Die Vermögensinhaberin oder der Vermögensinhaber müssen dabei Entscheidungen treffen, und sie dürfen nicht vor ihnen zurückscheuen. Dies ist zwar zutiefst menschlich, aber einen Scherbenhaufen oder auch nur ungeregelt Immobilien oder unternehmerisches Vermögen zu hinterlassen ist gegenüber der Familie verantwortungslos. Bei unternehmerischen Vermögen ist dies auch gegenüber den Arbeitnehmern höchst fahrlässig, die darauf hoffen, dass auch nach dem Vermögensübergang das Unternehmen erhalten bleibt und nicht verkauft oder liquidiert werden muss.

Oftmals erwarten auch die Kinder des Erblassers, dass dieser eine Entscheidung bezüglich des eigenen Vermögens trifft und diese nicht auf die Kinder abwälzt. Sie wünschen sich die Mitteilung, was die Senioren planen. Erst nach dem Tod und nach der Beerdigung zu erfahren, dass die Schwester die Immobilie in Berlin, man selbst die Immobilie in einer C-Stadt, die man für wenig werthaltig erachtet, bekommt, führt nur zu unnötigen und vor allem vermeidbaren Enttäuschungen. Umgekehrt in einem sehr frühen Stadium zu verkünden, dass man sich jetzt gedanklich mit dem Thema Testament und Vererben beschäftigt, ohne schon einen konkreten Plan zu haben, ist auch falsch. Denn man wird schnell feststellen, dass auf einmal die sonst so garstigen Schwiegerkinder sich vermutlich aller herzlich liebste entwickeln, was aber nur der Situation geschuldete Tarnung sein kann. Gleichzeitig fühlen sich die Kinder verunsichert, was das nun für sie bedeutet, weil Lösungen noch nicht am Tisch sind. Es ist auch für die Erblasserin oder den

Erblasser unwürdig, wenn auf einmal die eigenen Kinder über das Vermögen der noch lebenden Person herum schachern und die Teppiche, das Familiensilber und den Hausrat taxieren und überlegen, wo man denn das Geschirr eines Tages möglichst gewinnbringend verschern könnte.

Der richtige Weg ist, aus dem Testamentsthema ein eigenes Projekt des Erblassers zu machen, seine Ziele zu definieren, zu überlegen, inwieweit gemeinschaftliches Eigentum oder getrenntes Eigentum richtig für die verschiedenen Charaktere in der Familie sind, sich rechtlichen und steuerlichen Rat einzuholen und dann eine testamentarische Regelung zu entwickeln, die die Vorstellungen des Erblassers, aber auch die jeweiligen individuellen Familienverhältnisse berücksichtigt.



F.A.Z.-Grafik Felix Brocker (Grafik) / Thomas Klemm (Text)

Als potentieller Erblasser braucht man im ersten Schritt zunächst nur eine Vermögensaufstellung. Dann muss man sich die Frage stellen, wer das Eigentum an welchen Wirtschaftsgütern erhalten soll, wer das Einkommen an diesen Wirtschaftsgütern bekommen soll und wer die Verwaltung für dieses Vermögen innehaben soll.

Eigentum, Einkünftebezugsrecht und Herrschaftsrecht fallen meistens zusammen, können aber in diese drei Faktoren zerlegt werden. Anhand dieses Rasters geht man Wirtschaftsgut für Wirtschaftsgut des Vermögens durch und legt fest, wer was erhält. Ist an eine gemeinsame Verwaltung gedacht, insbesondere bei Immobilien, überlegt man sich, wer die Verwaltung führt und welches Mitspracherecht jedes Familienmitglied haben soll.

Ist man durch diesen Prozess gegangen, dann ist es der richtige Zeitpunkt, um mit der Familie zu sprechen. Aber nicht, um in ein Gefeilsche einzutreten, sondern um Klarheit zu schaffen, wer am Tage X was bekommen wird, und wenn es kein gemeinschaftliches Eigentum geben wird, warum man zu dieser Auffassung gelangt ist. Dafür muss aber nicht der

Testamentsentwurf über die Familien-Whatsapp-Gruppe verschickt werden.

Ein Gespräch an den hohen Feiertagen des Jahres wie an Ostern, Pfingsten oder Weihnachten, maximal ein Bulletpoint-Papier bei unternehmerischen Vermögen und komplizierten Vermögenstrukturen sollten genügen. Dann wartet man auf die Reaktion, gegebenenfalls übernimmt ein Familienberater - was durchaus der häusliche Steuerberater, Anwalt oder Notar des Vertrauens oder der Beiratsvorsitzende in einem mittelständischen Unternehmen sein könnte - die Moderation. Ungewisse Schwebezustände sollten vermieden werden.

Auch bei der Testamentsgestaltung kann der Unternehmer oder Vermögensinhaber Führungsstärke beweisen. Dies sollte er durch Kommunikation zum richtigen Zeitpunkt leisten, das heißt, wenn er seinen letzten Willen niedergelegt hat. Schweigen ist auch Führung, aber in der Regel schlechte Führung. Die Scheu zu sprechen rächt sich dann häufig nach dem Tode durch Streitigkeiten und enttäuschte Gefühle, was wiederum zu kostspieligen Erbstreitigkeiten bis hin zu einem Gerichtsprozess führen und ganze Familien zerstören kann.

Christian von Oertzen und Frank Hannes sind Partner der Partnerschaft Flick Gocke Schaumburg, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mit Sitz in Bonn, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Zürich.

Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main. Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf www.faz-rechte.de

Das ver- giftete Erbe des Opa P.



Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.03.2019

Grundschulden auch noch nach Tilgung der Darlehen im Grundbuch stehen zu lassen ist riskant. Erben und Beschenkte können dann Unangenehmes erleben.

VON HANNO MUSSLER

Jahrelang hatte sie ihren Schwiegervater gepflegt. Als Opa P. schließlich verstarb und sie sein Haus erbe, wollte die Schwiegertochter - inzwischen selbst Rentnerin und knapp bei Kasse - die Immobilie verkaufen und sich dafür eine andere kleinere kaufen. Recht zügig fand sie auch einen Käufer für das alte Haus und für sich ein neues. Doch dann staunte sie nicht schlecht. Auf das Geld aus dem Hausverkauf musste sie gefährlich lange warten. Denn es fehlten wichtige Dokumente.

Eigentlich soll man ja über Tote nichts Schlechtes sagen. Aber es stimmt schon: Opa P. war dafür bekannt, dass er sich zeitlebens nicht um seinen Nachlass kümmerte. Und dass er ziemlich geizig war. Nach seinem Tod musste seine Erbin - da sein Sohn schon verstorben war, die Schwiegertochter, die inzwischen selbst Oma ist - unter dieser Schlamperei leiden. Die Geschichte ist schnell erzählt: Das geerbte Haus war groß, aber in hohem Maße renovierungsbedürftig. Schnell stellte sich ein Rohrbruch ein, für dessen Schäden die Schwiegertochter 10 000 Euro lockermachen musste. Daraufhin dämmerte ihr, dass es sich bei dem geerbten Haus um eine „ti-

ckende Zeitbombe“ handeln könnte. Bloß schnell verkaufen und mit dem Geld anderswo ein kleines, aber solides Eigenheim finanzieren, dachte sie.

Tatkräftig ging die Schwiegertochter ihr Ziel an. Allerdings hatte Opa P. sein Haus mit Hilfe von Bausparkrediten finanziert und als Kreditsicherheit für die Bausparkasse die Immobilie ins Grundbuch eintragen lassen. Diese „Grundschuld“ war zwar längst vollständig abbezahlt, aber das war nirgends dokumentiert. So fehlte die zustimmende Erklärung der Bausparkasse, dass die Kredite getilgt waren und deshalb aus dem Grundbuch gelöscht werden können, die sogenannte Löschungsbewilligung. Außerdem hatte Opa P. auch die Kosten gescheut, die eine Löschung der Grundschuld im Grundbuch verursacht hätten. Dafür hätte er mit der Löschungsbewilligung der Bausparkasse einen Notar aufsuchen müssen, was 0,2 Prozent der Kreditsumme (in diesem Fall rund 100 000 Euro, also 200 Euro) an Gebühr bedeutet hätte. Und auch das Grundbuchamt hätte 200 Euro für die Löschung der Grundschuld im Grundbuch verlangt. Diese insgesamt 400 Euro hatte sich Opa P. erspart.

Ohne Löschungsbewilligung aber fehlte dem Grundbuchamt das Wissen, dass der Kredit wirklich getilgt war. Noch schlimmer für unsere Erbin: Es schien möglich, dass die Bausparkasse die alte, abbezahlte Kreditforderung an Kreditnehmer Opa P. zurückgeschickt hatte und Opa P. sie dann an andere Verwandte, vielleicht an seine nach Südamerika ausgewanderte Schwester, weitergegeben hatte.

Das wäre gravierend: Denn die Grundsschuld war verbrieft, es gab also ein Wertpapier, das sich auf andere Besitzer und damit Gläubiger übertragen lässt. Solange nicht ausgeschlossen werden konnte, dass dieses Wertpapier, „Grundschuldbrief“ genannt, noch irgendwo existierte, war das Haus nicht zweifelsfrei lastenfrei. Es bestand vielmehr für den neuen Hauskäufer die Gefahr, dass noch jemand auf das Haus zugriffen hätte.

Deshalb erhielt unsere Schwiegertochter vom Hauskäufer zunächst nur einen Teilbetrag für das Haus. Der Darlehnsbetrag, also 100 000 Euro von insgesamt als Kaufpreis vereinbarten 250 000 Euro, gingen zunächst auf ein Treuhandkonto („Notaranderkonto“) eines Notars. Über diesen Teil des Kaufpreises konnte unsere Schwiegertochter als Verkäuferin des Hauses also nicht verfügen. Ihre am Ende acht Monate lange Wartezeit auf dieses Geld war vor allem deshalb bedrückend lang, weil die Rentnerin ihr neues Haus schon gekauft hatte und sie sich nun fragte, wie sie den Verkäufer bezahlen sollte. Anfangs ging sie davon aus, dass sich alles in ein paar Wochen in Wohlgefallen auflösen würde - doch denkste!

Erst musste der Notar klären lassen, ob ein alter Grundschuldbrief noch existiert. Dafür muss aufwendig ein sogenanntes Aufgebot beim Amtsgericht bestellt werden, womit sich der Anwalt anscheinend unnötig lange Zeit ließ. Zumindest musste ihn die Schwiegertochter immer wieder anrufen und an die Sache erinnern. Das Amtsgericht gab schließlich in einer öffentlichen Bekanntmachung einem potentiellen Eigentümer des Grundschuldbriefes sechs Monate Zeit, sich zu melden. Erst als auch bis zum Ende der Sechs-Monats-Frist niemand Ansprüche geltend machte, konnte der Grundschuldbrief endlich für ungültig erklärt werden. Für das Aufgebot beim Amtsgericht fielen für die Schwiegertochter mehr als 3000 Euro an Kosten an. Später zahlte sie an den Notar weitere 400 Euro, damit er die Grundsschuld aus dem Grundbuch löschte und das Haus endgültig an den neuen Eigentümer übertragen werden konnte.

„Vielen Eigentümern ist gar nicht bewusst, um welches wichtige Dokument es sich bei einem Grundschuldbrief handelt“, heißt es vom Immobilienfinanzdienstleister Dr. Klein. Er vergleicht den Grundschuldbrief mit dem Kfz-Brief für Autobesitzer. Wer im Besitz des Grundschuldbriefes sei, dem stehe die darauf eingetragene Grundsschuld zu, und zwar ganz unabhängig davon, ob sie schon an einen früheren Gläubiger zurückbezahlt wurde oder nicht.

„Der Grundschuldbrief hat also exakt den Wert, auf den er beziffert ist. Gerät der Grundschuldbrief in fremde, unbefugte Hände, dann ist derjenige plötzlich der neue Gläubiger und kann die vollständige Auszahlung der im Grundschuldbrief eingetragenen Schuld plus Zinsen von Ihnen verlangen“, schickt Dr. Klein als deutliche Warnung an die Adresse potentieller Immobilienkäufer.

Im schlimmsten Fall müsste also die Restschuld ein zweites Mal beglichen werden, in unserem Fall von der Erbin, obwohl

Opa P. den ursprünglichen Kredit beim früheren Kreditgeber, der Bausparkasse, längst beglichen hatte. „Darum ist es so wichtig, mit dem Grundschuldbrief sorgfältig umzugehen. Am besten ist es, direkt mit dem Grundschuldbrief und der Löschungsbewilligung das Grundbuchamt aufzusuchen und die Grundsschuld löschen zu lassen“, heißt es von Dr. Klein.

Es sei grundsätzlich nicht sinnvoll, wenn der Kredit abbezahlt sei und die Löschungsbewilligung vom Kreditgeber im Briefkasten liege, das Löschen der Grundsschuld aufzuschieben. „Die Löschung der Grundsschuld aus dem Grundbuch wäre der nächste, logische Schritt“, heißt es vielmehr von Dr. Klein.

Die Banken, die den Hauskauf finanziert hatten, raten ihren Kunden aber oft, mit der Löschung noch zu warten und den Grundbucheintrag bestehen zu lassen. „Falls Sie irgendwann einmal einen neuen Kredit benötigen, zum Beispiel für eine Modernisierung, dann können Sie dafür einfach die bestehende Grundsschuld nutzen und quasi „wieder mit frischem Kredit auffüllen“, argumentieren sie. Dann sei eine neue Grundbucheintragung nicht notwendig. Hinter diesem Gedanken steckt allerdings ein großes Eigeninteresse der Bank: Hausbesitzer lassen sich so leicht an dieselbe Kreditbank binden.

Auch Notare verdienen eben daran, wenn Grundschuldbriefe verlorengehen. Trotzdem raten zwei Notarinnen aus dem Rhein-Main-Gebiet, Christina Türck aus Bad Homburg von der Höhe und Claudia Göthling aus Hofheim, unabhängig voneinander grundsätzlich dazu, die Grundsschuld löschen zu lassen, bevor der Grundschuldbrief verschwinden kann. „Wichtig zu wissen ist, dass wenn im Grundbuch nur „Grundsschuld zu EUR 100 000,00“ steht, es sich immer um eine Briefgrundsschuld handelt“, sagt Türck. Damit ist die Grundsschuld im Regelfall ein Wertpapier, das den Besitzer wechseln kann. „Ansonsten lautete die Eintragung „Grundsschuld ohne Brief zu EUR 100 000,00“, erklärt die Anwältin und Notarin.

Zur Löschung einer Briefgrundsschuld müssen die Löschungsbewilligung der Bank und der Grundschuldbrief vorgelegt werden. „Die Löschungsbewilligung kann - wenn die erste verloren gegangen ist - erneut ausgestellt werden“, sagt Türck. Ihre Kollegin Göthling macht allerdings auf eine Sache aufmerksam: „Es muss der Löscher, der im Grundbuch steht.“ Das könne dann zu Schwierigkeiten führen, wenn eine Bank zwischenzeitlich umfirmiert hat, etwa weil sie mit einer anderen Bank fusioniert hat oder von einem Konkurrenten aufgekauft worden ist.

„Deshalb sollte man sein Grundbuch prinzipiell auf dem aktuellen Stand halten und bereinigen“, sagt Göthling. Etwa zwei Mal im Jahr habe sie Fälle, bei denen nach einem Erbe oder nach einer Schenkung der Grundschuldbrief fehle, was vor allem für Erbengemeinschaften unangenehm sei. Denn dann müsse das Aufgebotsverfahren eingeleitet werden.

„Antragsteller ist nicht der Notar, sondern der Eigentümer oder die Bank. Es kommt nämlich durchaus vor, dass Grund-

schuldbriefe auch bei den Banken verlorengehen“, sagt Türck. Das Verfahren dauere sechs bis zwölf Monate. In dieser Zeit kann der Kauf nicht weiter vollzogen werden, es sei denn, der Kaufpreis wird auf einem Notaranderkonto hinterlegt, was die Kosten beim Notar um 50 Prozent erhöht“, sagt Türck. „Deshalb rate ich immer zur Löschung, und zwar auch bei der Buchgrundschuld.“

Eine Ausnahme sollte man nur machen, wenn man wisse, dass zum Beispiel eine Heizungserneuerung anstehe, für die bei derselben Bank in annähernd der gleichen Höhe wie die eingetragene Grundschuld ein Darlehen benötigt wird.

Manche Leute argumentieren auch, sie wollten nicht, dass jeder, der in ihr Grundbuch schaut, wisse, dass der Grundbesitz schuldenfrei sei. Deshalb ließen sie die Grundschuld stehen. Denn es gebe Versicherungen und Makler, die einem ständig die Bude einrennen, weil man ja offensichtlich Geld zum Anlegen übrig habe. Notarin Türck kennt diese Argumente, hält sie aber für nicht stichhaltig.

Sie hält entgegen, dass nur derjenige, der ein berechtigtes Interesse habe, das Grundbuch einsehen dürfe. „Inzwischen notieren die Grundbuchämter, wer welches Grundbuch ein sieht. Die Notare müssen ebenfalls ihr Aktenzeichen bei Einsicht in das elektronische Grundbuch angeben“, erklärt Türck. Ohnehin sind das ja alles nur Ausnahmen von der Regel, dass man seine Grundschulden löschen lassen sollte.

Für unsere Schwiegertochter jedenfalls waren die acht Monate bis zur Löschung der Grundschuldbriefe nervenaufreibend. Dabei hatte sie noch Glück im Unglück: Ihr neues Haus war am Ende so preiswert, dass sie auf das acht Monate gesperrte Geld auf dem Notaranderkonto nicht angewiesen war. Sonst hätte sie wohl eine teure Zwischenfinanzierung bei ihrer Bank aufnehmen müssen. So kam sie mit dem Schreck davon.

Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main. Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf www.faz-rechte.de

Steuerfalle nichteheliche Partnerschaft

Testament



F.A.Z. Einspruch Magazin, 03.04.2019

Ein im vergangenen Jahr veröffentlichtes Urteil des Finanzgerichts Hamburg wirft ein Schlaglicht auf die Frage, wann es in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu steuerbaren Schenkungen kommen kann.

VON CHRISTIAN VON OERTZEN UND FRANK HANNES

Dieses Urteil, das noch nicht rechtskräftig ist, mag eine auf den ersten Blick exotische Fallkonstellation umschreiben, hat aber auch Ausstrahlungswirkung auf das Thema der Zuwendungen innerhalb einer Ehe oder bei Luxuszuwendungen an Kinder oder weitere Verwandte. In dem vom Finanzgericht Hamburg entschiedenen Fall ging es um eine Luxuskreuzfahrt eines unverheirateten Paares, das eine Weltreise antrat. Der Lebensgefährte buchte eine Luxuskreuzfahrt in der höchsten Kategorie inklusive Penthouse für rund 500 000 Euro. Der Preis der Luxuskabine war unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Personen. Daneben entstanden Flug-, Reise- und Verpflegungskosten.

Vorsorglich informierte der Lebensgefährte das Schenkungssteuerfinanzamt über die gemeinsame Reise, und dieses erließ auch schnell einen Schenkungssteuerbescheid über einen substantiellen Schenkungssteuerbetrag. Zu Unrecht, wie der Lebensgefährte meinte, und beim Finanzgericht Hamburg recht erhielt. Das Finanzgericht wertete den Reisevertrag zwar als sogenannten Vertrag zugunsten Dritter, wodurch der Lebensgefährtin gegenüber dem Reiseveranstalter ein eigenes Forderungsrecht entstand. Allerdings verneinte das Gericht eine Schenkung, da das Forderungsrecht gegenüber dem Reiseveranstalter nicht disponibel war, sondern vom Einverständnis des Lebensgefährten abhing. Nur wenn eine rechtliche und tatsächliche Verfügungsmöglichkeit der Lebensgefährtin über die Inanspruchnahme der Reiseleistungen bestanden hätte, hätte man nach Auffassung des Finanzgerichts von einer Schenkung ausgehen können. Tatsächlich war es aber so, dass der Vertrag nur mit dem Lebensgefährten zustande gekommen war und er, wenn zum Beispiel die Beziehung kurz vor Reiseantritt im Hafen zu Ende gewesen wäre, sie dort hätte stehen

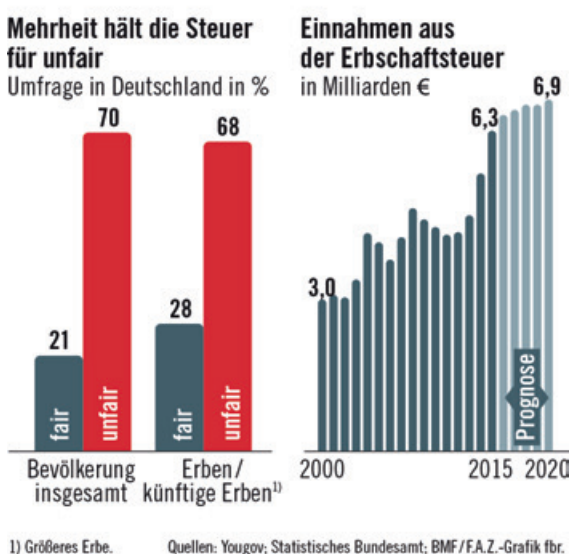
lassen können, ohne dass sie ihm gegenüber Anspruch gehabt hätte, mit an Bord zu kommen.

Das Finanzgericht Hamburg urteilte, dass die Lebensgefährtin nicht eigenständig gegenüber dem Reiseveranstalter disponieren konnte, sondern nur Reisebegleitung war. Sie konnte gemeinsam mit dem Lebensgefährten die Reise konsumieren, ob sie die Reise aber tatsächlich antreten durfte, hing im Innenverhältnis alleine von der Billigung des Lebensgefährten ab. In der Tatsache, dass der Lebensgefährte auch nach gemeinsamen Reiseantritt keine Anstalten unternahm, einen Wertausgleich für die Reiseleistungen von seiner Lebensgefährtin zu verlangen, sah das Finanzgericht ebenfalls keine Schenkung, weil diese ersichtlich aufgrund ihrer eigenen Vermögensverhältnisse nicht in der Lage gewesen wäre, eine derartige Reise zu unternehmen. Es lägen Luxusaufwendungen vor, die sie aufgrund ihrer Vermögensverhältnisse nicht hätte erstatten können und die sie sich selbst andernfalls nicht geleistet hätte, so dass sie weder aufgrund ersparter Aufwendungen noch aufgrund von einer Vermögensmehrung bereichert sei. Letztlich läge ein Fall des gemeinsamen Konsums vor, der nicht zu einer Verschiebung von Vermögenssubstanz geführt hätte, die schenkungsteuerlich abgeschöpft werden müsste. Diese steuergünstige Interpretation ist lebensnah. Sie ist auch interessengerecht, aber sie muss noch höchstrichterlich vom Bundesfinanzhof abgesichert werden.

Die Fallkonstellation zeigt, dass es durchaus Zuwendungen in einer Ehe oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft geben kann, die schenkungsteuerpflichtig sind. Nichteheliche Lebensgefährten schulden sich grundsätzlich keinen Unterhalt. Wird dennoch Unterhalt gezahlt, können dadurch Schenkungen vorliegen. Allerdings werden auch freiwillige Unterhaltszahlungen, solange sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegen, vom Gesetz steuerfrei gestellt. Die Angemessenheit soll sich allerdings nach Verhältnissen und der Lebensstellung der Bedachten bestimmen. Wird die Angemessenheitsgrenze, über die sich im Einzelfall trefflich streiten lässt, überschritten, werden die Zuwendungen insgesamt steuerpflichtig. Damit bleiben bei solchen laufenden Zuwendungen erhebliche Rechtsrisiken.

Ähnliche Fragen treten auf, wenn nichteheliche Lebensgefährten zusammenleben und der eine die gesamte Miete übernimmt. Die Aufnahme des Lebensgefährten in die Wohnung ist aber genauso wie die Mitnahme auf die Luxusreise keine schenkungsteuerbare Zuwendung, weil das schlichte Mitbewohnen keine Entreichung des Eigentümers der Immobilie beziehungsweise desjenigen ist, der die Wohnung angemietet hat. Auch dass der eine, ganz Gentleman, für seine Herzensdame die Restaurantkosten übernimmt, sollte als Gelegenheitsgeschenk qualifizieren und zumindest steuerbefreit sein. Das gemeinsame Spa-Wochenende in einer Wellnessoase sollte wie in dem Luxuskreuzfahrtfall bereits als nicht steuerbar zu beurteilen sein.

Streithema Erbschaftsteuer



Komplexer ist jedoch die Situation, wenn Geldzuwendungen geleistet werden, insbesondere einmalige und größere Zuwendungen oder solche zur Vermögensbildung. Überschreiten diese den nur sehr kleinen Freibetrag von 20 000 Euro, so entsteht bis zu einem Wert von 6 Millionen Euro Schenkungsteuer in Höhe von 30 Prozent; noch höhere Zuwendungen werden dann sogar mit 50 Prozent besteuert. Ähnliche Themen treten auf, wenn sich die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zum gemeinsamen Wohnen eine Eigentumswohnung kaufen, beide als Miteigentümer zu je der Hälfte im Grundbuch eintragen werden und einer allein die Anzahlung leistet und Zinsen und Tilgung aus der Finanzierung übernimmt. Bei Ehegatten wäre eine derartige Situation unproblematisch, da Zuwendungen rund um die selbstgenutzte Wohnimmobilie ausdrücklich schenkungsteuerbefreit sind, unabhängig davon, wer den Kaufpreis zahlt. Die Befreiung für den Erwerb des Familienheims knüpft aber an die Ehe an, die ja gerade in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht existiert.

Diese Probleme in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft lassen sich lösen, wenn man statt in wilder Ehe in gesetzlicher Ehe zusammenlebt, also heiratet. Dann sind die Freibeträge höher und die Steuersätze deutlich niedriger. So beträgt der Ehegattenfreibetrag immerhin 500 000 Euro und der Schenkungsteuersatz sinkt erheblich auf - je nach

Wert des Erwerbs - 7 bis 30 Prozent. Und der gesetzlich geschuldete Unterhalt des vermögenden Ehepartners an den weniger Vermögenden ist bereits keine Schenkung, sondern weil gesetzlich geschuldet, schon nicht steuerbar. Bestandteile des gesetzlichen Unterhalts sind die Wohnungs- und Haushaltskosten, Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse, für Krankheitsvorsorge, zur Vorsorge für die Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, Wirtschaftsgeld, Ausbildungskosten und zivilrechtlich auch die Vorsorge für die Alterssicherung.

Steuerlich geht aber der Bundesfinanzhof nicht ganz so weit. Auch bei einer bestehenden Ehe geht er davon aus, dass Unterhaltszahlungen zum Aufbau einer Altersversorgung schenkungsteuerbar sind. Diese Zuwendungen verrechnen sich dann zunächst mit dem Ehegattenfreibetrag, und wenn sie darüber hinausgehen, laufen sie in die Schenkungsteuerpflicht. Schenkungsteuerlich kann man also durch die Ehe nicht alle, aber dennoch viele Themen lösen. Insbesondere in Unternehmerehen oder bei Ehen Hochvermögender, in denen man sich einen oberhalb des Angestelltenhaushalts liegenden Lebenswandel mit Dritt- und Viertwagen, Ferienhäusern an bayerischen Seen oder auf nordfriesischen Inseln, Golfclubmitgliedschaften, Fernreisen mit Privatjet-Abonnements (Netjets) und Ähnlichem leistet, bedarf es aber weiterer Gestaltungen und Überlegungen und häufig eben auch der rechtzeitigen Anzeige einer Schenkung beim Finanzamt.

Christian von Oertzen und Frank Hannes sind Partner der Partnerschaft Flick Gocke Schaumburg, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mit Sitz in Bonn, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Zürich.

Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main. Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf www.faz-rechte.de



Schwiegerkinder in der Nachfolge- planung

Es gibt gute und schlechte Gründe, sie vom Erbe auszuschließen. Bei Nachfolgeplanungen spielt der Umgang mit Schwiegerkindern eine überaus große Rolle. Freilich nicht etwa in der Weise, dass ihnen bedeutende Teile des zu vererbenden Vermögens zugewendet werden sollen - auch wenn das vorkommt.

VON FRANK HANNES UND CHRISTIAN VON OERTZEN

Jedoch handelt es sich in diesen Fällen meist um wertmäßig überschaubare Zuwendungen, mit denen vorrangig die Anerkennung der Leistungen des Schwiegerkindes beispielsweise als Elternteil der Enkel oder als treusorgender Ehepartner des Kindes oder generell sein Einsatz für die Familie zum Ausdruck gebracht werden soll. Tatsächlich würden größere Zuwendungen häufig auch steuerlich zu nicht unerheblichen Belastungen führen. Denn Schwiegertöchter und Schwiegersöhne können lediglich einen persönlicher Freibetrag von 20 000 Euro in Anspruch nehmen, und ihre Erwerbe werden in einer ungünstigeren Steuerklasse als der der Kinder, nämlich der Steuerklasse II mit Steuersätzen von 15 Prozent bis zu 43 Prozent, besteuert.

Weit häufiger geht es in der Praxis der Nachfolgegestaltung aber gerade darum, wie verhindert werden kann, dass das den Kindern oder Enkeln zugedachte Vermögen später ein-

mal an das Schwiegerkind fällt. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Die größte Bedeutung gewinnt dieses Anliegen in den Fällen, in denen das Schwiegerkind nicht den Ansprüchen oder Wünschen der Schwiegereltern entspricht oder, was bekanntlich auch nicht selten vorkommt, sogar schon größere Unstimmigkeiten oder gar Streitigkeiten zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkind bestehen. Aber auch die noch unbekannte Schwiegertochter oder der noch unbekanntes Schwiegersohn und die damit verbundene Unsicherheit, wer denn da einmal kommen und Kinder oder Enkel beeinflussen wird, können Anlass sein, nach Gestaltungen zu suchen, das Familienvermögen vor den Schwiegerkindern zu schützen.

Allein die Suche nach solchen Schutzvorkehrungen kann freilich schon das Verhältnis zu nicht nur den Schwiegerkindern, sondern auch Kindern und Enkeln belasten. Denn die Kinder und Enkel empfinden die hiermit häufig zum Ausdruck kommenden Vorbehalte gegenüber ihrem Ehepartner oder Elternteil meist auch als Vorbehalt gegenüber der eigenen Person. Dies gilt vor allem dann, wenn die potentiell „böse Schwiegertochter“ oder der „faule Schwiegersohn“ als Grund für entsprechende Gestaltungen angeführt und in der Familie diskutiert werden. Tatsächlich aber liegt in den meisten Fällen die Motivation gar nicht in einer konkreten Abneigung gegenüber dem Schwiegerkind. Nicht die vermögensrechtliche Ausgrenzung der Schwiegertochter ist das Hauptanliegen, sondern die Sicherung der Versorgung der Kinder und Enkel und der langfristige Zusammenhalt des Familienvermögens als Versorgungsgrundlage für die Familie.

So gewendet, erscheinen zahlreiche Schutzmaßnahmen durchaus nachvollziehbar, auch wenn sie im Ergebnis dafür sorgen, dass die Schwiegerkinder am Nachlass und dem Familienvermögen nicht partizipieren. So dürften auch die meisten Schwiegerkinder akzeptieren können, dass sie bei einer von den Schwiegereltern gegründeten Familiengesellschaft, in welche diese wesentliche Teile ihres Vermögen eingebracht haben, nicht zum nachfolgeberechtigten Personenkreis gehören, vielmehr nur die Abkömmlinge der Gründer Gesellschafter werden können.

Und es kann auch nachvollzogen werden, wenn einem mittelbaren Zugriff auf dieses Familienvermögen vorgebeugt wird, indem die Gesellschafter mit einer Güterstands- und einer Pflichtteils Klausel dazu angehalten werden, mit ihren jeweiligen Ehegatten einen Ehe- und Pflichtteilsverzichtsvertrag zu schließen, in dem zumindest die Beteiligung an der Familiengesellschaft vom Zugewinnausgleich ausgenommen wird und bei der Pflichtteilsberechnung außen vor bleibt. Erfahrungsgemäß werden der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter, wenn sie selbst einmal mit ihren Ehegatten Vermögen erwirtschaftet haben werden, als Eltern ebenso das Verlangen haben, dass dieses nahezu ausschließlich ihren Kindern zur Verfügung steht und Versorgungssicherheit bietet.

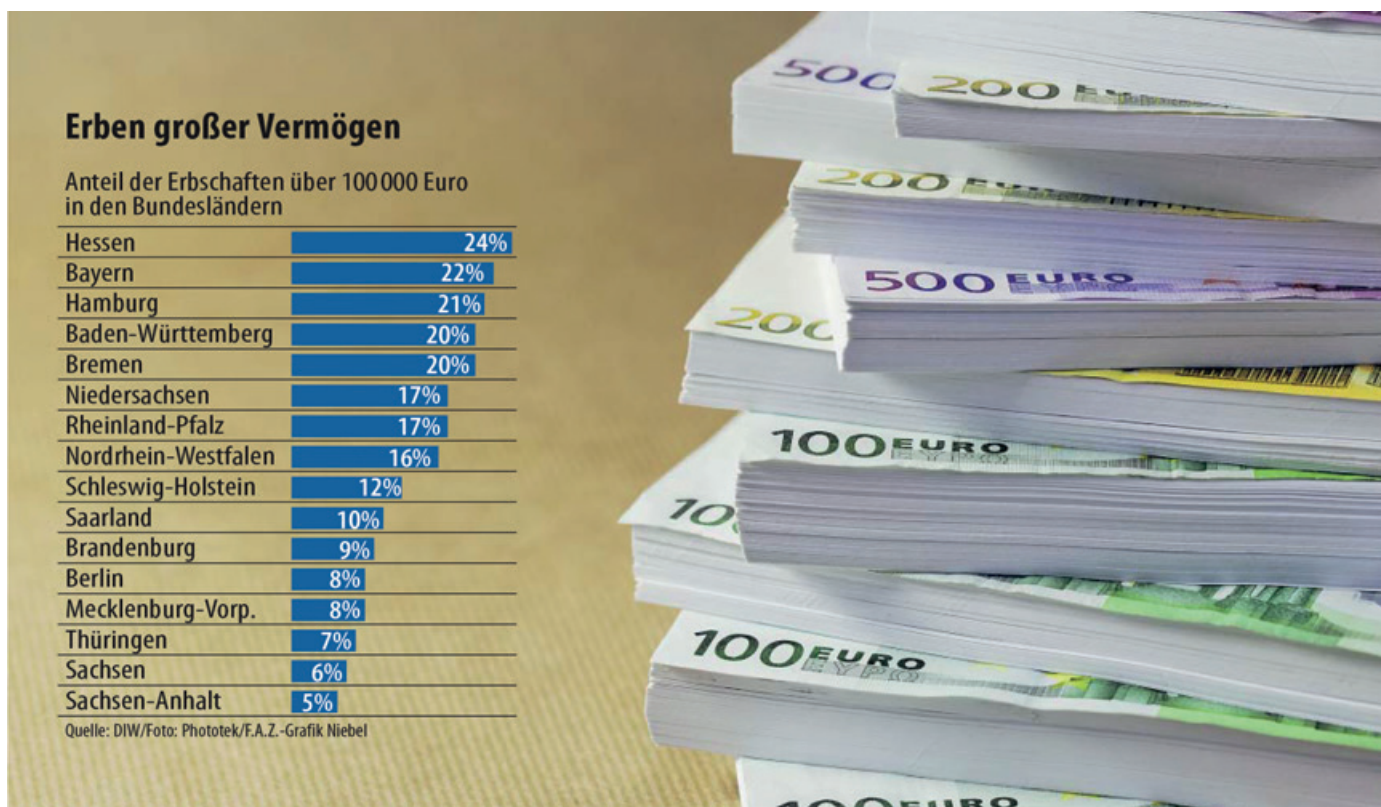
Dass die Schwiegerkinder als Ehegatten der Kinder selbstverständlich an dieser Versorgungssicherheit teilhaben, steht dabei in der Regel außer Frage. Spätestens bei der Gestaltung der eigenen Nachfolge wird also offenbar, dass jedes Schwiegerkind später einmal Elternteil wird und vorrangig die eigenen Kinder im Blick hat.

Umgekehrt sollten sich allerdings auch die ihre Nachfolge planenden Senioren erinnern, selbst einmal Schwiegerkind gewesen zu sein. Vielleicht haben sie sich seinerzeit ernst-

hafte Gedanken über die eigene Versorgung gemacht, als sie erfahren hatten, selbst nicht Gesellschafter der Familiengesellschaft des Ehepartners werden zu können.

Das kann sie beispielsweise veranlassen, über Regelungen nachzudenken, die dem Kind eine Sicherung der Versorgung seines Ehegatten ermöglichen. So kann in Gesellschaftsverträge etwa die Regelung aufgenommen werden, dass der Ehepartner eines Gesellschafters zwar nicht selbst Gesellschafter der Familiengesellschaft werden, ihm aber insbesondere im Erbfall beispielsweise ein Nießbrauchsrecht an dem Gesellschaftsanteil eingeräumt werden kann. In diesem Fall müsste zwar der Gesellschaftsanteil selbst auf nachfolgeberechtigte Familiengeschafter, also bei vorhandenen Kindern auf diese, ansonsten auf Neffen und Nichten, übergehen, dem Ehepartner stünden aber zumindest die Erträge aus der Gesellschaftsbeteiligung als Versorgungsgrundlage zur Verfügung. Wo kein Schutz durch eine Familiengesellschaft besteht, sondern Vermögensgegenstände direkt auf die nächste Generation verschenkt oder vererbt werden, kann der Verbleib des Vermögens in der Familie durch Sonderregelungen im Testament oder dem Schenkungsvertrag gesichert werden.

Im Schenkungsvertrag beispielsweise durch den Vorbehalt, die Schenkung zu widerrufen, wenn das beschenkte Kind im Fall der Heirat mit seinem Ehepartner, dem Schwiegerkind, keinen Ehe- und Pflichtteilsverzichtsvertrag schließt. Erbrechtliche Instrumente, einem Vermögensabfluss an andere Personen als die Abkömmlinge und damit auch an den Schwiegersohn oder die Schwiegertochter vorzubeugen, sind die Vor- und Nacherbschaft und das Heraus-



gabevermächtnis. Erhält das Kind seinen Erbteil nur als Vorerbe, so fällt nach dem Verständnis des Gesetzes mit seinem Tod die Erbschaft an den längst verstorbenen Erblasser, seinen Eltern teil, zurück und geht von diesem an den im Testament benannten Nacherben, also regelmäßig die Enkel. Das führt dazu, dass das dem Kind vererbte Vermögen bei dessen Versterben nicht in dessen eigenen Nachlass fällt und damit auch nicht aufgrund dessen letztwilliger Verfügung an den längerlebenden Ehegatten, also das Schwiegerkind des ursprünglichen Erblassers, übergehen kann und diesem bezogen auf dieses Vermögen, auch keine Pflichtteilsansprüchen geltend machen kann. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass die Anordnung einer Vorerbschaft das als Vorerbe eingesetzte Kind nicht unerheblich einschränkt, da es zur Sicherung des späteren Erwerbs der Nacherben verschiedenen Pflichten und Beschränkungen unterliegt, von denen es auch nur teilweise im Testament befreit werden kann. Es ist daher jeweils abzuwägen, ob es tatsächlich auch eines solchen testamentarischen Schutzes des Familienvermögens bedarf.

Christian von Oertzen und Frank Hannes sind Partner der Partnerschaft Flick Gocke Schaumburg, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mit Sitz in Bonn, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Zürich.

Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main. Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf www.faz-rechte.de

Kinder haften für ihre Eltern



F.A.Z. Einspruch, 25.08.2018

Erwachsene verschenken Eigentum an die Kinder - und können sich im Alter keine Pflege leisten. Wer muss zahlen?

VON MARCUS JUNG

Die Menschen werden älter, und damit steigt die Zahl der Pflegebedürftigen weiter an. Dadurch rückt die Finanzierung des deutschen Pflegesystems in den Mittelpunkt. Grundsätzlich ist jeder selbst dafür verantwortlich, die Kosten der Pflege zu begleichen. Doch wenn sich das Vermögen, gesetzliche Rente und private Vorsorge - etwa über eine Pflegezusatzversicherung - nicht als ausreichend erweisen, springt der jeweilige Sozialhilfeträger ein. Landkreise und Kommunen tragen schon heute einen Großteil der Kosten der Pflegeeinrichtungen: Laut Städte- und Gemeindebund zahlten die Sozialämter zuletzt mehr als 4,1 Milliarden Euro im Jahr an Zuschüssen für die Pflege.

Von möglichen Regressforderungen sind vor allem die Kinder des Pflegebedürftigen betroffen. Kinder sind aber auch ganz grundsätzlich zum Unterhalt für ihre Eltern verpflichtet. Die Behörden ermitteln, inwieweit sie überhaupt dazu in der Lage sind, finanziell für Pflegekosten einzustehen.

Das hat auch wirtschaftspolitische Brisanz: So hatten Union und SPD in Aussicht gestellt, dass künftig nur noch Kinder von einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 100 000 Euro im Jahr für die Pflegekosten ihrer Eltern herangezogen werden sollten. Im Koalitionsvertrag einigten sich die Parteien auf eine entsprechende Entlastung, derzeit liegt aber noch kein Gesetzesentwurf dazu vor.

Auch die Justiz hat in den vergangenen Jahren mehrere Urteile gefällt, die verhindern, dass den Kindern durch die Pflege ihrer Eltern der finanzielle Ruin droht. Seit einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2002 muss etwa niemand damit rechnen, dass der eigene Lebensstandard durch den Elternunterhalt spürbar und dauerhaft eingeschränkt wird. Auch muss weder die eigene Altersvorsorge angetastet noch selbst genutztes Wohnungseigentum verkauft oder verpfändet werden, um für die Pflege der Eltern aufzukommen.

Nun hat der BGH in Karlsruhe abermals eine Entscheidung zu Rückforderungsansprüchen von Sozialämtern getroffen, die allerdings zu Lasten der Kinder ausfiel. Danach darf ein Sozialhilfeträger auf eine Schenkung von Eltern an die Kinder zugreifen, wie die Richter in einem nun veröffentlichten Urteil ausführen. Das gilt nicht nur für den häufig auftretenden Fall eines übertragenen Grundstücks, sondern auch für den Wertzuwachs durch den Mietzins, der von Eltern an die Kinder gezahlt wird. In dem Fall hatten die Eltern ihr Haus samt Grundstück im Raum Bielefeld im Jahr 1995 an ihre Tochter verschenkt. Gleichzeitig wurde ein lebenslanges Wohnrecht im Grundbuch eingetragen. Auf das verzichteten die Eltern allerdings im Jahr 2003. Sie zahlten ihrer Tochter fortan 340 Euro Kaltmiete im Monat. Nach dem Tod ihres Mannes zog die Mutter 2012 in ein Pflegeheim.

Für die Kosten kam der Landkreis Schaumburg als Sozialhilfeträger auf. Die bis zum Tod der Frau entstandenen Kosten von mehr als 22 000 Euro verlangte der Landkreis von der Tochter zurück. Das Oberlandesgericht Hamm gestand dem Kläger allerdings nur einen Teil der Kosten zu.

Diese Entscheidung hoben die Bundesrichter auf. Sie verwiesen darauf, dass eine Schenkung im Fall der wirtschaftlichen Notlage des Schenkers innerhalb von zehn Jahren zurückgefordert werden kann.

Zwar träfe dies nicht mehr auf das 1995 verschenkte Haus zu - eine andere Sachlage aber liegt nach Ansicht der Zivilrichter beim späteren Verzicht der Eltern auf das Wohnrecht und die gezahlte Miete vor. Darin erkannte der Senat eine Schenkung der Eltern an ihre Tochter, wodurch der ursprüngliche Wert des Grundstücks gestiegen sei. Die erwirtschafteten Mietüberschüsse in Höhe von insgesamt 5700 Euro muss sich die Tochter zudem als Steigerung ihres Einkommens anrechnen lassen. Wie hoch genau der Regressanspruch des Landkreises ausfällt, muss nun das Oberlandesgericht Hamm entscheiden. Dorthin hat der BGH den Fall zurückverwiesen (Az.: X ZR 65/17).

Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main. Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf www.faz-rechte.de



Vorsorge für die letzte Reise muss sein

Jeder zweite Deutsche fasst zum Jahreswechsel gute Vorsätze. Haben Sie, liebe Leserin und lieber Leser, auch vor, mehr Sport zu treiben, abzunehmen oder mehr zu reisen? Allzu oft scheidert es an der Verwirklichung, weil die guten Vorsätze zu unkonkret formuliert sind und wir die Prioritäten in unserem Leben falsch setzen. Nehmen wir den Vorsatz, mehr zu reisen. Wohin soll es denn gehen? Nun, was wir alle gern verdrängen: Eine Reise müssen wir alle antreten, manche früher, manche später. Dafür sollte man sich möglichst gut wappnen - schon um geordnete Verhältnisse zu hinterlassen. Was liegt also näher, als an diesem letzten Wochenende des Jahres diesen guten Vorsatz umzusetzen: Notfallkoffer packen!

VON HANNO MUSSLER

Zugegeben: Nicht alles für unseren Notfallkoffer wird griffbereit liegen. Wer bisher noch gar nichts gepackt hat, wird sich in der ein oder anderen Sache erst beraten lassen müssen, etwa von seinem Arzt oder von seinem Anwalt. Und man sollte Gespräche führen, mit seinen Erben und mit Leuten, denen man Vollmachten erteilen will. Denn diese können eine Vollmacht auch ablehnen, etwa weil sie sich zwischenzeitlich für eine Aufgabe wie Testamentsvollstrecker oder Betreuer zu alt fühlen. Unser Notfallkoffer ist also immer wieder zu aktualisieren. Gehen wir es an!

DIE ULTIMATIVE EXCEL-LISTE

Ganz oben in den Koffer (oder besser: in den Aktenordner, den Briefumschlag oder in die Computer-Datei) gehört eine Liste aller Personen, die im Notfall informiert werden sollen. Dazu gehören die Kinder, Verwandte und Freunde, gerade im Ausland, ebenso wie Steuerberater, Rechtsanwalt, Bankberater und Versicherungsvertreter. Hilfreich ist auch eine Zusammenstellung persönlicher Daten wie Geburtsurkunde und Familienbuch sowie wichtiger Verträge wie etwa Bürgschaften, Darlehens-, Miet- und Pachtverträge sowie Versicherungspolice. Idealerweise liegt in dem Aktenordner auch eine vollständige und aktuelle Liste von Zugangscodes und anderer Schlüssel.

Klar, wir neigen alle dazu, solche eher unangenehmen Tätigkeiten aufzuschieben und die Folgen von Unfall, Krankheit und Tod zu verdrängen. Aber drei weitere Dinge gehören für viele Menschen auf jeden Fall in ihren Notfallkoffer: ein Testament, eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung. Fangen wir mit der Vorsorgevollmacht an. Damit bestimmt man eine oder mehrere Vertrauenspersonen, die im Notfall rechtsverbindliche Erklärungen für einen abgeben können.

„Denken Sie daran, dass Sie geschäfts- und handlungsunfähig werden können, etwa durch Demenz oder nach einem Unfall durch den Fall ins Koma. Wollen Sie, dass dann ein Gericht irgendeinen externen gesetzlichen Vertreter als Betreuer bestellt, der als völlig Fremder womöglich Ihrem Willen widersprechende Entscheidungen in Ihrem Namen trifft?“, fragt Christian Roth, Rechtsanwalt und Steuerberater in der Rechtsanwaltskanzlei EY Law mahrend. Man erkennt an seinen Fragen: Er hält es für dringend geboten, eine Vorsorgevollmacht auszustellen. Das ist gar nicht so schwer. Auf der

Internetseite des Bundesjustizministeriums (www.bmjv.de) finden sich Mustervollmachtsverfügungen. Aber ist es nicht gefährlich, jemandem das Recht zu erteilen, in meinem Namen tätig zu werden?

MIT KLAREN VORGABEN DEM MISSBRAUCH VORBEUGEN

Nun, es gibt die Generalvollmacht und Vollmachten für bestimmte Fälle, etwa nur für vermögensrechtliche Angelegenheiten wie die Verwaltung des Vermögens oder die Vertretung gegenüber Banken und Behörden. Oder aber eine Vollmacht für persönliche Angelegenheiten: Wohnung auflösen, Pflegeheim aussuchen. Die Kehrseite der (unbegrenzten) Vollmacht ist tatsächlich die Möglichkeit des Missbrauchs. Um diese Gefahr gering zu halten, muss die Person des Bevollmächtigten mit Bedacht gewählt werden. Und man kann zusätzlich einen Kontrollbevollmächtigten einsetzen, der wiederum die Bevollmächtigten kontrolliert.

Außerdem ist es sinnvoll, Wünsche und Bedürfnisse gegenüber den Bevollmächtigten noch bei klarer geistiger Verfassung, also lange im Voraus zu äußern, etwa in welchem Heim man untergebracht sein will oder welche Behandlungsmethode bei Krankheiten gewählt oder gerade nicht gewählt werden sollte. Das dürfte auch im Interesse der Bevollmächtigten sein, damit sie sich einigermaßen sicher fühlen, im Sinne des Betroffenen zu entscheiden. Die Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten sollten dafür in der Vorsorgevollmacht selbst oder in einem separaten Vertrag geregelt werden. Aber wie sehr ist die bevollmächtigte Person an Vorgaben desjenigen gebunden, der die Vollmacht erteilt? „Wer die gesetzten Grenzen einer Vollmacht überschreitet, macht sich schadensersatzpflichtig“, stellt Roth klar. Allerdings müsse unterschieden werden zwischen der Haftung des Bevollmächtigten gegenüber dem Vollmachtgeber und gegenüber Dritten.

Um Konflikte zu vermeiden, sollte im Vorhinein geregelt werden, was dem Bevollmächtigten untersagt ist, welche Wünsche, Anweisungen und Leitlinien er zu beachten hat und wie und wem er zu Rechenschaft verpflichtet ist. Dies sei aber kein Argument gegen eine Vollmacht, sondern allenfalls gegen eine Generalvollmacht und für eine Vollmacht, die Grenzen zieht, meint Roth. Und wie wahrscheinlich ist es, dass sich verschiedene Bevollmächtigte in die Haare kriegen und über ihre Kompetenzen untereinander streiten? Nun, selbstverständlich sollte man nur Personen Vollmacht geben, die man für zuverlässig hält und denen man uneingeschränkt vertraut. Findet sich keine zur Vertretung des Vollmachtgebers geeignete Person in dessen näherem Umfeld, sollte man einen Rechtsanwalt zum (Kontroll-)Bevollmächtigten ernennen.

NOTARIELLE BEGLAUBIGUNGEN HELFEN BEI DER DURCHSETZUNG

Außerdem kann man seine Vorsorgevollmachten beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren

lassen. Das hat den Vorteil, dass die dort gespeicherten Informationen von allen Gerichten in Deutschland abgefragt werden können, bevor sie eine gesetzliche Betreuung anordnen. So kann das Gericht mit den vorhandenen Informationen am ehesten die Entscheidung treffen, die dem in der Vorsorgevollmacht niedergelegten Willen entspricht. Denn was nützt eine Vorsorgevollmacht, wenn sie im Fall der Fälle nicht gefunden wird?

Um der Vorsorgevollmacht Durchsetzungskraft zu geben, empfiehlt etwa die Caritas, sie vom Notar beglaubigen oder beurkunden zu lassen. Das ist aber nicht vorgeschrieben. Nur wenn die Vorsorgevollmacht zum Verkauf von Grundstücken oder zur Aufnahme von Darlehen berechtigen soll, ist das juristisch erforderlich. Das Bundesjustizministerium rät auch dazu, dass der Vollmachtgeber den für Finanzfragen Bevollmächtigten seiner Bank persönlich vorstellt, denn: „Kreditinstitute prüfen das Vorliegen einer wirksamen Vollmacht zur Vornahme von Bankgeschäften besonders streng. Sie wollen sich und ihre Kunden vor einem missbräuchlichen Zugriff auf das Kontoguthaben schützen.“

Wenn jemand eine einfache schriftliche Vollmacht vorlege, sei es für die Bank nicht ersichtlich, ob die Unterschrift echt sei und der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Unterschrift geschäftsfähig war, erklärt das Ministerium. „Wir empfehlen daher, zur Erteilung einer Konto-/Depotvollmacht die Bank/Sparkasse in Begleitung der zu bevollmächtigenden Person persönlich aufzusuchen.“ Die Banken halten Vordrucke bereit, denn auch vom Bankenverband heißt es warnend: „Kinder, Eltern und (Ehe-)Partner haben nicht ‚automatisch‘ Zugriff auf das Konto des Betroffenen.“

Nach der Vorsorgevollmacht beschäftigen wir uns als Nächstes mit der Patientenverfügung. Weder Angehörige noch Ärzte sind berechtigt, rechtsverbindliche Entscheidungen über ärztliche Eingriffe zu treffen. „Entgegen dem weitverbreiteten Glauben darf darüber nur der Patient entscheiden“, sagt Roth. Man muss mindestens 18 Jahre alt sein, und über eine Patientenverfügung sollten durchaus auch schon jüngere Menschen nachdenken: Wer etwa nach einem Motorrad- oder Fahrradunfall nicht will, dass er im Koma jahrelang am Leben erhalten wird, braucht eine Patientenverfügung, die das ausschließt. Darin wird vorbeugend der Wille festgehalten, was im Fall eines Unfalls oder einer Demenz mit dem eigenen Körper (nicht) geschehen soll, falls man selbst nicht mehr einwilligungs- oder entscheidungsfähig ist.

EIN TESTAMENT ZUR KLÄRUNG DER ERBSITUATION

Da die Patientenverfügung Fragen zur medizinischen Behandlung regelt, sollte man sich mit seinem Arzt beraten. Zur Vorbereitung kann man Ratgeber von Verbraucherschutzämtern oder der Caritas lesen. Darin heißt es, die Patientenverfügung müsse genaue Vorgaben enthalten, etwa zu lebenserhaltenden Maßnahmen, Schmerz- und Symptombehandlung sowie künstlicher Ernährung. „Einfache Äußerungen wie ‚ich

will nicht an Schläuchen hängen' reichen nicht aus", heißt es warnend. Schließlich sind Patientenverfügungen verbindlich und müssen von Ärzten umgesetzt werden. Dafür müssen sie schriftlich abgefasst und unterschrieben sein. Sie sollten alle zwei Jahre überprüft werden, ob sie auf dem aktuellen medizinischen und rechtlichen Stand sind.

Als weiteres Schriftstück gehört in den Notfallkoffer ein Testament, sofern man von der gesetzlichen Erbfolge abweichen will. Das kann etwa für Patchworkfamilien wichtig sein. Denn das Erbrecht kennt nur leibliche und adoptierte Kinder. Bringen Partner Kinder aus früheren Beziehungen mit, dann gelten diese als Stiefkinder. Sie haben im Todesfall keine Ansprüche. Wer die Kinder seines Partners bedenken will, braucht ein Testament, das entweder handschriftlich verfasst und unterschrieben oder vom Notar als öffentliches Testament abgefasst sein kann. Auch wer seinen Partner in nichtehelicher Partnerschaft absichern will, braucht ein Testament; ebenso, wer zusätzlich zu seinen Kindern seine Enkel bedenken will. Die zuletzt erstellte Fassung gilt. Empfehlenswert ist, frühere und damit veraltete Testamente zu vernichten, aber in der aktuellen Fassung frühere Versionen zu erwähnen. Auch kann man alle paar Jahre das Testament mit Datum und Unterschrift bekräftigen, etwa mit dem Zusatz „das ist noch immer mein Wille“.

Das Testament ist auch der Ort, um zum Beispiel Geld dem heimischen Fußballverein („die echte Liebe“) oder vielleicht dem Tierheim („wer die Menschen kennt, liebt die Tiere“) zu vermachen oder jemanden mit einem oft gemeinsam besuchten Ferienhaus zu bedenken. Damit es keinen Streit mit denjenigen gibt, die glauben, vollständigen Anspruch auch auf die Teile des Erbes zu haben, die besonders vermacht werden, kann im Testament ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden. Diese Person, etwa ein Rechtsanwalt oder Steuerberater, stellt dann sicher, dass der Nachlass ordnungsgemäß verwaltet und verteilt wird. Dies kann wichtig sein, wenn minderjährige Erben vorhanden sind oder ein besonders großes Vermögen vererbt wird.

VORSORGE BEI GESCHÄFTSINHABERN UND UNTERNEHMERN BESONDERS WICHTIG

Im Testament lässt sich für minderjährige Kinder für den Fall des gleichzeitigen Todes beider Eltern ein Vormund bestellen. Das sollte ein Freund der Familie sein. Gibt es kein Testament oder ist im Testament kein Vormund bestimmt, geht das Sorgerecht für minderjährige Vollwaisen nicht automatisch

auf nahe Verwandte wie Geschwister oder Großeltern über. Auch die Taufpaten rücken entgegen einem weitverbreiteten Missverständnis nicht an die Stelle der Eltern. Das Familiengericht bestimmt mit Unterstützung des Jugendamtes zwar in der Regel einen Familienangehörigen als Vormund für die minderjährigen Kinder. Sicher ist das jedoch nicht. Bei der Erstellung eines Testaments sollte man außerdem daran denken, dass eine Erbschaft für die Erben auch Erbschaftsteuer auslöst.

Geschäftsinhaber und Unternehmer sollten für Notfälle besonders vorsorgen. Denn sie tragen Verantwortung auch für die Mitarbeiter ihres Unternehmens. Wenn die gesetzliche Erbfolge eingehalten wird, kann dies dazu führen, dass komplizierte Erbengemeinschaften entstehen und nach jahrelangen Streitereien Erben zu Lasten des Unternehmens ausgezahlt werden müssen. Gleichzeitig wollen aber viele Unternehmer ihre Familienangehörigen absichern. Die Möglichkeiten aufzuzählen, die es dafür gibt, würde den Umfang dieses Grundlagenartikels sprengen. Unternehmer sollten sich für ihr Testament unbedingt rechtlichen Rat suchen.

Unser Notfallkoffer für „Otto Normalo“ ist nun nahezu vollzählig. Als Letztes kommt hinein: der digitale Nachlass. Die Verbraucherzentralen empfehlen, eine Übersicht aller Accounts mit Benutzernamen und Kennworte anzulegen. Nach einem von einigen Juristen mit Erstaunen zur Kenntnis genommenen Urteil hat der Bundesgerichtshof Eltern einer verstorbenen Tochter als Erben auch den Zugang zum Facebook-Account ihres Kindes zugesprochen. Wer also beim digitalen Nachlass von der gesetzlichen Erbfolge abweichen will, sollte bereits zu Lebzeiten bestimmen, welche Personen im Todesfall Zugriff darauf haben sollen. Dafür kann eine „digitale Vollmacht“ in einem Bankschließfach verwahrt, wichtige Internet-Zugangsdaten beim Steuerberater oder Passwörter verschlüsselt auf einem USB-Stick abgespeichert und bei einer Vertrauensperson hinterlegt werden.

Nun sind wir hoffentlich gerüstet für alle Reisen, die uns bevorstehen. Den Ort, wo wir unseren Notfallkoffer abstellen, vertrauen wir einer oder mehreren Vertrauenspersonen an. Wir geben ihnen Anweisungen, unter welchen Umständen der schwere Koffer zum Einsatz kommt und in welchen Fällen er wem ausgehändigt wird. Derart gut gepackt gehen wir im neuen Jahr hoffentlich noch unbeschwert auf viele schöne Reisen.

Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main. Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf www.faz-rechte.de

Viele Senioren brauchen das Ersparte für sich selbst



Die Deutschen vererben und erben immer mehr. Die Unterschiede zwischen Arm und Reich sind gleichwohl groß. Selbst in der vielbeschworenen Generation der Erben erbt daher längst nicht jeder. In Deutschland halten acht von zehn Senioren wenig davon, im Ruhestand zu verzichten, um den Nachkommen möglichst viel zu vererben. Sie wollen das Ersparte, das sie sich während ihres Berufslebens erarbeitet haben, im Alter selbst nutzen. Dies ergibt eine repräsentative Umfrage der Deutsche Leibrenten Grundbesitz AG.

VON KERSTIN PAPON

Dabei geht es ihnen aber offenbar weniger um Luxus als vielmehr darum, den eigenen Lebensstandard zu halten. Denn jeder dritte Befragte gibt an, mit seiner Rente allein den gewohnten Lebensstandard nicht mehr aufrechterhalten zu können. Die Mehrheit der Umfrageteilnehmer rechnet zudem mit eher steigenden Ausgaben in den kommenden Jahren.

ERSPARNISSE UND IMMOBILIEN MÜSSEN IM ALTER AUSREICHEN

Mit einer längeren Lebenserwartung gingen zunehmende Kosten für Gesundheit und Pflege einher, sagt Friedrich Thiele, Vorstand der Deutsche Leibrenten Grundbesitz AG. Daher wachse auch das Bedürfnis der Ruheständler, die Ersparnisse für sich selbst einzusetzen. Viele Menschen müssen sich in der Tat sorgen. Ein gutes Drittel der Befragten ist zum Beispiel der Ansicht, dass die Einnahmen und Ersparnisse im Alter nicht ausreichen, um gegebenenfalls eine Pflege zu finanzieren.

Ein bedeutender Baustein der Altersvorsorge sind dabei die eigenen vier Wände. Und so halten es rund 90 Prozent der Umfrageteilnehmer gerade im Alter für extrem wichtig, eine Immobilie zu besitzen. Knapp die Hälfte hiervon gibt an, im Leben auf vieles verzichtet haben zu müssen, um in der eigenen Immobilie wohnen zu können. Fast zwei Drittel sagen daher auch, neben den eigenen vier Wänden kein beziehungsweise nur ein sehr geringes Vermögen zu besitzen.

VIELE BEFRAGTE UNTERSTÜTZEN FAMILIE BEREITS ZU LEBZEITEN

Doch insgesamt geht es um viel Geld. Nach einer Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge aus dem Herbst des Jahres 2015 haben die Deutschen bis zum Jahr 2024 rund 3,1 Billionen Euro zu vererben - so viel wie nie zuvor in einem Zeitraum von zehn Jahren. Etwa zwei Drittel dieser Summe, also 2,1 Billionen Euro, gehen demnach an die nächste Generation. Die Erbschaften würden dabei zunehmend ungleicher.

Und was ergibt die aktuelle Umfrage des Immobilienunternehmens Deutsche Leibrenten Grundbesitz AG noch? Es werde deutlich, dass die Senioren klar zwischen dem Vermögen und dem familiären Zusammenhalt zu unterscheiden wüssten, heißt es von der Gesellschaft. Auch bei einem intakten sozialen Gefüge der Generationen seien viele gewillt, das eigene Vermögen noch zu Lebzeiten zu nutzen. Was später mit dem Restvermögen geschieht, ist vier von zehn Befragten nicht wichtig. Nur 4 Prozent wollen den Nachkommen nichts vererben. Und mehr als ein Drittel der Befragten unterstützt die Kinder oder Enkelkinder ohnehin schon jetzt regelmäßig finanziell. Befragt wurden rund 1000 Senioren im Alter von 65 Jahren an. Die Umfrage ist repräsentativ im Hinblick auf die Wohnsituation der Befragten, also darauf, ob sie zur Miete oder in ihrem Eigentum wohnen und ob sie in der Stadt oder auf dem Land leben - nicht jedoch hinsichtlich Bildung.

Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main. Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf www.faz-rechte.de

Auf Albträume vorbereitet sein



Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.06.2016

Im Leben kann es Situationen geben, die sich niemand je wünschen würde. Trotzdem sollte es auch für schwere Pflegefälle einen Plan geben. Die Angehörigen wissen dann wenigstens, was sie tun sollen.

VON DANIEL MOHR

Ein Schlaganfall der Mutter, ein schwerer Autounfall des Ehepartners, ein Hirnschlag des eigenen Kindes. Horrorbilder, die sich niemand vorstellen mag. Doch solche Schicksale kommen vor. Sogar gar nicht so selten, wenn man sich in den Pflegeheimen und Krankenhäusern umschaut. Jeder sollte sich daher fragen, was er sich im Falle eines Schicksalsschlages wünscht.

Und er sollte diese Überlegungen mit seinen wichtigsten Vertrauten teilen. Denn für sie ist der Schicksalsschlag mindestens so hart. Sie erleben ihn bei vollem Bewusstsein. Und sie müssen damit leben und entscheiden, wie es weitergeht.

Wer meint, die Entscheidungsbefugnis geht automatisch auf den Ehepartner, Sohn, Vater oder Enkel über, weil die nächsten Angehörigen schließlich am besten wissen, was der Betroffene gewollt hätte, der irrt. Der Gesetzgeber hat dazu klare Gesetze erlassen. Ein Sorgerecht mit allen Vollmachten zu Aufenthaltsbestimmung, über finanzielle und gesundheitliche Angelegenheiten haben nur Eltern für ihre minderjährigen Kinder. Nicht aber zum Beispiel automatisch die Ehefrau für ihren Mann, der Sohn für die Mutter und auch nicht mehr die Eltern für ihre erwachsenen Kinder.

Ist keine Vorsorge für den Fall getroffen, dass jemand nicht mehr selbst Herr seiner Sinne und seines Lebens ist, dann ist es in Deutschland Aufgabe der Amtsgerichte, sich der Sache anzunehmen. Sie prüfen, wer nach ihrer Ansicht zum besten Wohle des Betroffenen handeln darf. Im Idealfall nehmen sich die Richter dafür Zeit, erkunden das Umfeld, verschaffen sich einen Überblick über die Angehörigen und führen viele Gespräche. In der Realität sind die Richter aber immer stärker überlastet.

Seit der Einführung im Jahr 1992 ist die Zahl der Betreuungen nach Angaben des Bundesjustizministeriums kontinuierlich gestiegen und erreichte Ende 2014 rund 1,3 Millionen. Die Gerichte müssen dabei nicht nur einen Betreuer auswählen, der bereit ist, sich der Aufgabe anzunehmen. Sie müssen seine Tätigkeit auch überwachen. Er muss regelmäßig Rechenschaft ablegen. Das muss überprüft werden.

Die Gerichte sind bemüht, Betreuer aus dem Umfeld des Betroffenen zu finden. Sind Ehefrau, Sohn oder Mutter zur Betreuung bereit, dann werden sie in der Regel auch vom Gericht bestellt. Eine Garantie dafür gibt es nicht. Immer wieder werden Fälle bekannt, wo Richter den Ehepartner für zu alt halten oder die nächsten Verwandten nach Ansicht des Gerichts zu weit weg wohnen. Dann bestellt das Gericht einen professionellen Betreuer, also jemand familienfremden, der dafür auch entlohnt werden muss. Im Jahr 2014 wurden in 51 Prozent der eingerichteten Betreuungen Familienangehörige bestellt, 36 Prozent waren Berufsbetreuer und je rund 6 Prozent ehrenamtliche Fremdbetreuer oder Betreuer von Betreuungsvereinen. Aber selbst wenn ein Betreuer aus dem nächsten Umfeld stammt, unterliegt er einer jährlichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gericht. Und Gebühren an das Gericht werden auch fällig. Sie betragen meist mehre-

re hundert Euro. Die schwierige Situation der Familien kann durch eine Vorsorgevollmacht erleichtert werden. Die Gerichte schauen immer zuerst, ob im zentralen Vorsorgeregister (www.vorsorgeregister.de) eine Vollmacht registriert ist und wer der Bevollmächtigte ist. Drei Millionen Vollmachten sind dort registriert. Bei 65 Millionen erwachsenen Einwohnern in Deutschland ergibt dies eine Quote von weniger als 5 Prozent.

Einige Gesetzesänderungen mit dem Ziel, weg von den früheren Begriffen Vormundschaft, Entmündigung und Gebrechlichkeitspflegschaft hin zu mehr Selbstbestimmung der Betroffenen zu kommen, haben jedoch Wirkung gezeigt. Die Zahl der Vorsorgevollmachten ist stark steigend. In mehr als 95 Prozent der Fälle muss aber immer noch das Gericht selbst schauen, wer die Geschäfte für den Betroffenen führen soll, und der wiederum muss nach bestem Wissen und Gewissen versuchen, im Sinne des Betroffenen zu handeln.

Gibt es hingegen eine Vorsorgevollmacht, enthält diese nicht nur den Namen des Bevollmächtigten, sondern es sind auch Verfügungen für den Notfall enthalten. Dabei muss eine Vorsorgevollmacht anders als ein Testament nicht handschriftlich verfasst sein. Einzige Bedingung ist, sie muss Ort, Datum und vollständige Unterschrift des Vollmachtgebers enthalten. Wenn allerdings der Bevollmächtigte auch Immobiliengeschäfte oder auf ein Unternehmen bezogene Handlungen tätigen dürfen soll, verlangt der Gesetzgeber eine notarielle Beglaubigung.

Das Bundesjustizministerium hat auf seiner Internetseite www.bmjv.de einen Vordruck unter dem Thema „Vorsorge und Patientenrechte“ und dann Betreuungsrecht. Er soll eine Orientierung geben. Eine Vorsorgevollmacht kann in der Realität aber auch ganz anders abgefasst werden. Der wichtigste Zweck wird gleich zu Beginn genannt: eine vom Gericht angeordnete Betreuung zu vermeiden.

Hernach wird festgelegt, was der Bevollmächtigte darf. Hier sollten ihm möglichst weitgehende Befugnisse eingeräumt werden, sonst kommt er mit der Vollmacht nicht weit. Es geht dabei um Themen wie die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, das Recht, in Gesundheitsfragen ebenso Entscheidungen treffen zu dürfen wie über die Unterbringung auch mit freiheitsentziehenden Wirkungen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen, so sie zum Wohle des Patienten sind.

Es geht aber auch um das Recht, den Mietvertrag für die Wohnung zu kündigen, einen neuen abzuschließen oder auch einen Vertrag mit einem Pflegeheim zu machen. Ebenso kann die Vertretungsvollmacht gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialversicherungsträgern gegeben werden, das Recht, die Post zu öffnen, aber auch das Vermögen zu verwalten und Bankgeschäfte zu erledigen. Die Banken blicken oft skeptisch auf Vorsorgevollmachten. Um diesem Ärger aus dem Weg zu gehen, ist zusätzlich eine rechtzeitig aufgesetzte Bankvollmacht auf den entsprechenden Formularen der Bank hilfreich.

Nur mit der Vollmacht im Original ist der Bevollmächtigte handlungsfähig. Er sollte daher wissen, wo die Vollmacht hinterlegt ist. Das kann im heimischen Schreibtisch genauso sein wie bei einem Anwalt oder Notar oder beim Bevollmächtigten selbst. Das Vorsorgeregister ist keine Hinterlegungsstelle, sondern nur eine Übersicht, wer eine Vollmacht erstellt hat und wer als Bevollmächtigter benannt wurde.

Mit einer gültigen Vollmacht ist der Bevollmächtigte voll handlungsfähig und muss sich nicht mit dem Gericht auseinandersetzen und ist diesem auch keine Rechenschaft schuldig. Allerdings ist die Vollmacht kein Freibrief. Nie abgetreten werden höchstpersönliche Rechte wie Heirat oder Scheidung, Änderungen am Testament und das Wahlrecht. Nach dem Tod des Betroffenen können die Erben zudem Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen. Es ist daher sinnvoll, Kontoauszüge und andere Dokumente aufzubewahren, um eine Betreuung im Sinne des Betroffenen belegen zu können. Es ist auch möglich, schon während der Betreuung einen Kontrollbetreuer zu beantragen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Vollmacht missbräuchlich genutzt wird.

Wer als Bevollmächtigter eingesetzt wird, kann jeder selbst entscheiden. Die Entscheidung ist Vertrauenssache. Es muss sich nur um eine volljährige Person handeln. Niemand hat Anspruch darauf. Wenn die liebe Nachbarin für besser geeignet gehalten wird als der weit entfernt wohnende Sohn, muss er das akzeptieren. Auch gibt es unter Geschwistern kein Recht auf Gleichbehandlung. Es können auch mehrere Bevollmächtigte eingetragen werden oder für verschiedene Aufgaben unterschiedliche Personen, zum Beispiel eine in der Nähe wohnende Person für die Gesundheitsfragen und jemand anderes für die Vermögensangelegenheiten und Versicherungen.

Über die Vollmacht sollte im Idealfall mit allen Beteiligten gesprochen werden, muss aber nicht. Der Bevollmächtigte kann seine Aufgabe auch ablehnen, selbst wenn er beim Erstellen der Vollmacht einst damit einverstanden war. Er kann sie auch jederzeit zurückgeben, ebenso wie eine Vollmacht jederzeit wieder geändert werden kann, solange der Vollmachtgeber noch geschäftsfähig ist.

Fachleute empfehlen, die Vorsorgevollmacht nicht an Bedingungen zu knüpfen, sondern sie unmittelbar mit der Unterschrift wirksam zu machen. Nur so ist für den Notfall die volle Handlungsfähigkeit des Bevollmächtigten gesichert. Daher ist es auch sinnvoll, sie frühzeitig abzufassen. Zwar sind meistens ältere Menschen betroffen, aber längst nicht nur. Schließlich kann niemand ahnen, wann er einen schweren Unfall hat oder einen Hirnschlag erleidet. Im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem kann aber vereinbart werden, ab wann die Vollmacht ausgeübt werden soll. Sollte sich der Bevollmächtigte nicht daran halten, kann ihm die Vollmacht jederzeit wieder entzogen und gegebenenfalls Schadensersatz gefordert werden.

Eine Vollmacht greift in der Regel nur in wirklich schweren Fällen, in denen ein Betroffener seine Angelegenheiten aufgrund

von Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst regeln kann. Dabei geht es jedoch nicht um Putzen und Kochen. Dafür ist kein Bevollmächtigter notwendig, sondern eine Haushaltshilfe. Es ist allerdings auch nicht nötig, dass jemand für geschäftsunfähig erklärt wird. Oft geht dies aber mit einer Betreuungssituation einher.

Beim Erstellen einer Vollmacht helfen viele Betreuungsvereine, aber auch Anwälte oder Notare. Drei Anwälte aus Aachen und Hamburg haben im Mai das Vorsorgeportal Prevago gegründet. Dort kann im Internet unter www.prevago.de ein Fragebogen ausgefüllt werden, es gibt Empfehlungen aus der praktischen anwaltlichen Erfahrung und eine Telefon-Hotline für Rückfragen. Auf Grundlage der Antworten wird das Vorsorgedokument erstellt und die Daten beim Vorsorgeregister hinterlegt. Inklusive der Gebühren für das Vorsorgeregister kostet dies einmalig 95 Euro. Für 35 Euro jährlich gibt es zusätzlich die Möglichkeit, bis zu einmal im Jahr Angaben im Dokument zu ändern und es in der Kanzlei sicher hinterlegen zu lassen. Außerdem werden die Vorsorgedokumente bei rechtlichen Neuerungen kostenlos aktualisiert.

„Die Hemmschwelle, zu einem Anwalt zu gehen, ist für viele Menschen hoch“, sagt Christina Baluch, Rechtsanwältin und Mitgründerin des Portals. „Die Abrechnung nach Stunden führt zudem zu einem Zeitdruck, der dem Thema Betreuung und Vorsorge nicht angemessen ist.“ Ihre Idealvorstellung ist daher, dass die Menschen den Fragenkatalog mit in ihre Familien und Freundeskreise nehmen und dazu Gedanken austauschen und ihre Vorstellungen besprechen. „Wir kennen aus der Praxis die Fälle, in denen nichts geregelt ist“, sagt Baluch. „In schwierigsten Situationen müssen die Angehörigen sich dann mit vielen Formalitäten herumschlagen. Der Betroffene selbst kann mit einer Vorsorgevollmacht indes seine Selbstbestimmung wahren.“

Prevago führt in einem Vorsorgedokument zusammen, was nach Ansicht der meisten Fachleute zusammengehört, nämlich die Vorsorgevollmacht mit der Patientenverfügung. Hierin wird keine Person genannt, sondern für die Ärzte und Angehörigen dargelegt, wie man gerne medizinisch betreut werden möchte. Dabei ist es unmöglich, jede erdenkliche Notsituation mit konkreten Handlungsanweisungen zu versehen. Der Patient kann aber durch seine Einschätzungen eine grundsätzliche Leitlinie vorgeben, ob er zum Beispiel, selbst wenn er unwiederbringlich nicht mehr in der Lage sein sollte, seinen Willen zu bilden oder zu äußern, trotzdem alles medizinisch Mögliche ausgelotet wissen und künstlich ernährt und beatmet werden möchte oder nicht. Auch kann er hier festlegen, ob er nach Möglichkeit zu Hause oder lieber in einem Krankenhaus oder Hospiz betreut werden möchte. Auch können Ansichten zur Wiederbelebung, zu Schmerzmitteln oder anderen Medikamenten geäußert werden.

Die Möglichkeiten sind zahlreich. Die Patientenverfügung sollte aber auch nicht überspezifiziert sein, da der Betroffene seine eigene Biographie und die medizinischen Fortschritte ohnehin nicht vorhersehen kann. Liegt keine Patientenverfügung

vor, muss der Bevollmächtigte erraten, was den Wünschen des Patienten am nächsten kommen könnte. In schlimmen Fällen trauen sich bevollmächtigte Angehörige nicht, lebensverlängernde Maßnahmen zu beenden, obschon der Patient zum Beispiel unwiederbringlich seit vielen Jahren im Wachkoma liegt. Die Entscheidung fiele auch in innerfamiliären Diskussionen leichter, wenn ein schriftlich fixierter Wille dazu vorläge.

Gibt es neben der Patientenverfügung auch keine Vorsorgevollmacht, entscheidet letztlich der gerichtlich ausgewählte Betreuer, es sei denn der Betroffene hat eine Betreuungsverfügung erstellt, in der er einen gewünschten Betreuer genannt hat. Hier kann auch der Wunsch geäußert werden, wer keinesfalls Betreuer werden soll.

Wer keine Angehörigen oder Freunde hat, die für die Aufgabe der Betreuung in Frage kommen, der kann sich auch auf eine Patientenverfügung beschränken. Dann haben der gerichtlich bestellte Betreuer und die Ärzte zumindest einen Anhaltspunkt für die gewünschte medizinische Versorgung.

Das Vorsorgeportal Prevago nimmt in das Vorsorgepaket zudem Angaben zur Organspendebereitschaft und der gewünschten Bestattungsform auf sowie für Eltern minderjähriger Kinder eine Erklärung zum Sorgerecht, insbesondere für den Fall, dass beide Elternteile sterben sollten. Auch hier entscheidet ansonsten ein Gericht, wem das Sorgerecht in diesem tragischen Fall zugesprochen wird. Die Sorgerechtsklärung ist handschriftlich zu verfassen.

Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main. Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf www.faz-rechte.de



Mein bester Freund ist tot, und er starb so, wie er sich das immer gewünscht hatte. Vormittags hat er in seinem Club noch einen geistreichen Vortrag gehalten, und abends ist er in aller Stille gegangen.

VON VOLKER LOOMAN

Da kann man in meinen Augen nur den Hut ziehen: Bien fait, mon ami, bon voyage! Er war ein Mann der alten Garde, un homme hors série, wie ein Vertrauter der Familie in seinem Nachruf notierte: Abitur, Lehre, Studium, Promotion, Habilitation, alles mit glatten Einsen. Das Meisterstück lieferte mein Freund allerdings mit seiner Notfallmappe ab, in der er akkurat und präzise, wozu eben nur die Crème de la Crème fähig ist, in lesbarer Handschrift und mit deutschen Worten beschrieb, was nach seinem Tode zu geschehen habe. Ich möchte Sie in dieses Opus einweihen, da ich mir sicher bin, dass der eine oder die andere von Ihnen daraus großen Nutzen ziehen kann, schließlich wird auch Ihnen irgendwann die letzte Stunde schlagen.

Die Mappe ist ein schlichter Leitz-Ordner, also nichts Teures und schon gar nichts Verwegenes. Die Innereien beginnen mit einem Inhaltsverzeichnis in römischen Ziffern von I bis VII. Die erste Abteilung enthält Hinweise, in welchen Zeitungen der Tod zu verkünden ist. Das ist zum einen diejenige, die sie gerade in den Händen halten, die ein Leben lang „seine“ Zei-

tung war, nicht zuletzt wegen meiner Kolumne, und das ist die Lokalzeitung, weil sich in der Stadt, in der mein Freund lebte, die Zahl der klugen Köpfe in überschaubaren Grenzen hält.

Die zweite Abteilung listet die Namen der Menschen auf, die vom Tod meines Freundes mit Hilfe geeigneter Karten in Kenntnis zu setzen sind. Bitte glauben Sie bloß nicht, dass das eine schlichte Aufzählung ist, das ist eine Liste mit Name, Vorname, Dienstgrad, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort.

Außerdem enthielt diese Rubrik den Hinweis auf 95 Umschläge, die mein Freund von Hand und mit Tinte beschriftet hatte. Das hat den Angehörigen und Freunden einen „wohligen“ Schauer über den Rücken gejagt, oder haben Sie schon einmal eine Traueranzeige erhalten, die der Verstorbene handschriftlich adressiert hat?

Die dritte Abteilung der Notfallmappe enthält Anweisungen über das Begräbnis. In seiner Stadt teilen sich zwei Unternehmer das Geschäft mit dem Tod. Das eine heißt Sturm, und das andere heißt Wurm. Mein Freund fand es unwürdig, von einem Wurm begraben zu werden, und aus diesem Grund bat er seine Kinder, zur Konkurrenz zu gehen. Sie haben ihm den Wunsch natürlich erfüllt, und sie sind auch dem Willen nachgekommen, die „Feuerbestattung in Minimalausführung“ in Auftrag zu geben, um die Leichenkasse nicht über Gebühr zu strapazieren. Daran merken Sie, liebe Leser, dass die alten Herrschaften stets auf die „ordnungsgemäße“ Verwendung ihres Geldes zu achten wussten.

Im vierten Kapitel hat mein Freund verschiedene Dokumente abgeheftet, um dem Pastor bei der Abfassung der Predigt zur Hand zu gehen. Wenn Sie das für übertriebene Fürsorge halten, dann kann ich Sie nur bitten, mal mit einem Pfarrer auf Tour zu gehen und Familien zu besuchen, die den Tod eines (nahen) Angehörigen betrauern. Das ist harte Arbeit, die an die Nieren geht, und aus diesem Grund gebührt meinem Freund besondere Hochachtung, den Pastor bei der Vorbereitung der Predigt unterstützt zu haben. Wir haben in der vierten Abteilung eine genaue Beschreibung des Lebens gefunden, und die Trauergemeinde in der Kirche hat sich gefreut, so präzise über das Leben ihres Bruders informiert zu werden.

Im fünften Kapitel der Notfallmappe ist das Testament abgelegt. Mein Freund hielt es stets mit dem Motto, der wahre Charakter einer Familie offenbare sich frühestens bei allfälligen Erbschaften. Wie wahr, wie wahr! Daher hat er klare Anordnungen getroffen, was mit den großen Dingen geschehen soll, wer was erhält und wie es um das Vorkaufsrecht für bestimmte Wertgegenstände steht. Ihnen mag diese Akkuratess kühl und rational vorkommen, ja vielleicht sogar überzogen, doch ich kann Ihnen nur sagen, dass der Tod der Mutter oder des Vaters eine „Ausnahmesituation“ ist, die lange Zeit anhalten kann, und was zuvor geklärt worden ist, führt später nur selten zu Mord und Totschlag.

Depot gegen einen flotten Sportwagen aus Zuffenhausen und stattete das Girokonto mit einer Vollmacht aus, so dass der älteste Sohn den Nachlass mit einem Minimum an bürokratischem Aufwand verteilen kann.

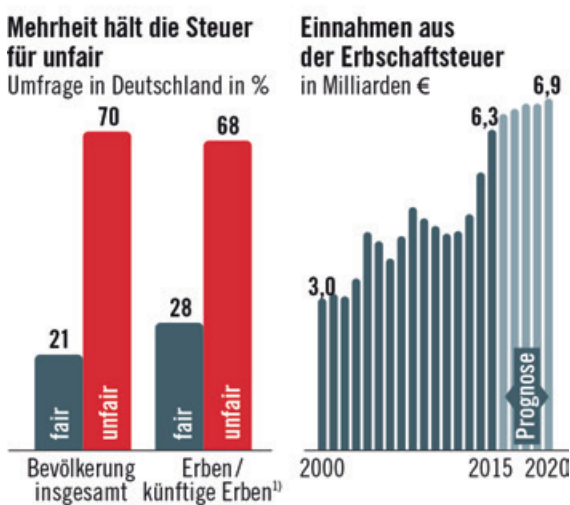
Wie sieht das bei Ihnen aus, liebe Senioren und Seniorinnen? Wollen Sie sich weiter mit der Frage durchs Leben quälen, was mit Ihrem lieben Geld geschehen soll? Oder darf ich Ihnen zum fünfundfünfzigsten Mal den guten Rat geben, in erster Linie an sich zu denken? Ich kann Ihnen nur vier Dinge zuzufügen. Sie haben hart gearbeitet, und Nachkommen haben keinen Anspruch auf Erbschaften. Bitte denken Sie an sich, und sorgen Sie dafür, dass Guthaben auf Girokonten und Depots nach Ihrem Tod durch einen Bevollmächtigten innerhalb weniger Wochen verteilt werden können. Alles andere ist vom Übel!

Das siebte Kapitel ist den Versicherungen gewidmet. Können Sie auf Anhieb sagen, welches Risiko bei welcher Gesellschaft versichert ist? Sollte das mal wieder wider Erwarten nicht der Fall sein, bitte ich Sie, sich zwischen Weihnachten und Neujahr an die Arbeit zu machen, die bestehenden Policen zu kopieren und die Unterlagen in einem Ordner zu bündeln. Erstens werden Sie erstaunt sein, was da zusammenkommt, zweitens ist das die beste Gelegenheit, sich noch zu Lebzeiten von überflüssigem Plunder zu trennen, und drittens werden Ihnen die Angehörigen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen (kleinen) Lorbeerkrantz flechten, wenn sie wissen, was zu gegebener Zeit zu den Akten zu legen sein wird. Ich habe meinem Freund einen großen Kranz aufs Grab gelegt, weil er einfach ein toller Mann war!

Der Autor ist Finanzanalytiker in Stuttgart.

Alle Rechte vorbehalten © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main. Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte für F.A.Z.-Inhalte erwerben Sie auf www.faz-rechte.de

Streitthema Erbschaftsteuer



Das gilt auch für das liebe Geld, dessen Verteilung im sechsten Kapitel der Notfallmappe geregelt wird. Mein Freund war mehr als 50 Jahre lang Kunde einer Bank, die sich Leistung aus Leidenschaft auf ihre Fahnen geschrieben hat. Da traf sie bei meinem Freund genau auf den richtigen: Schöne Worte, große Versprechen, mäßige Ergebnisse. Je älter er wurde, desto jünger wurden die Berater, und irgendwann muss ihn einer dieser Jungspunde dermaßen zur Weißglut gebracht haben, dass er mit dem Girokonto und dem Depot zur gelben Konkurrenz wechselte. Dort fand er, Gott sei Dank, nicht nur finanzielle Ruhe bei einem Kundenbetreuer alter Schule, sondern er machte auch das, was ich Ihnen, liebe Leser, in meinen Artikeln immer wieder vorschlage. Er tauschte sein ertragloses



Unser Textservice: Recherche, Textproduktion, Illustration, Übersetzung.

Wir unterstützen und gestalten Ihre Projekte und Ihre Kommunikation

Geht es um die Vermittlung komplexer Sachverhalte, komplizierter Themen oder gar unangenehmer Informationen, dann findet Ihr persönlicher Research-Berater gemeinsam mit Ihnen die passende Kommunikationslösung. Wir recherchieren und prüfen Informationen und Fakten und präsentieren die Ergebnisse zielgruppengerecht. Unsere Texte überzeugen durch ihre schnörkellose sprachliche Qualität, ihre transparente Struktur und hohe Nachvollziehbarkeit.

Über die reine Textproduktion hinausgehende Dienste wie Illustrationen, Übersetzungen oder Vertonungen erhalten Sie bei uns aus einer Hand. In langjähriger enger Zusammenarbeit mit Grafikern, bekannten Sprechern und erfahrenen Tonstudios erstellen wir für Sie auch multimediale Inhalte. Wir kümmern uns außerdem um die lizenzrechtliche Absicherung bei der Verwendung von Inhalten Dritter.

Ihr Partner für Information und Content: ☎ (069) 7591-2200 ✉ faz-research@faz.de 🌐 www.faz-research.de

F.A.Z.-Research

Der Business-Service des Frankfurter Allgemeine Archiv